

Das neue chinesische Aussenhandelsrecht

- Neue Chancen für Handel, Dienstleistung und Beratung –

RA Eberhard J. Trempel

特兰勃律师税务师联合事务所

Spichernstr.15 - D- 10777 Berlin – GERMANY - (德国柏林市)

电话: (0049-30) 21 24 86-0

传真: (0049-30) 218 54 32

电子邮件: info@trempel.de / 网页: www.trempel.de

Trempel & Associates Greater China Ltd., Hong Kong

Inhalt

Das neue chinesische Aussenhandelsrecht	1
Inhalt	2
Chinas Aufbau- und Aussenwirtschaftsstrategie	5
Freihandelsabkommen Südostasien und APEC-Wirtschaftsraum	5
WTO-Beitritt	6
Novellierung des Aussenhandelsrechts	6
Local Content Bedingungen in China	7
I. Aussenhandelsmonopol und Devisenkontrolle	7
Neuregelungen	9
Außenhandelssubjekte und Erweiterung der Tätigkeit	10
Handels- und Vertriebsrechte	11
Auswirkungen auf ausländische Unternehmen	11
Genehmigungsbehörde	12
Aussenhandelslizenz als Wirksamkeitserfordernis für Verträge	12
Die Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte und deren Schutz	13
Gewerblicher Rechtsschutz durch den Zoll	13
Antragstellung	13
Beschlagnahmerechte und gerichtlicher Rechtsschutz	14
Rechtsschutz Gegen Produktpiraterie in China und Europa	14
Unternehmensgründung im Handels- und Service-Sektor, Handels- und Vertriebsrecht, Marketing	17
Formen wirtschaftlicher Betätigung in China für ausländische Unternehmen	18
Errichtung einer Unternehmung im Bereich Werbung	19
Holding Gesellschaften	19
Gesetzliche Mindestkapitalvorschriften und Kapitalquoten gesenkt	24
Persönliche Voraussetzungen (Art. 6 FICE)	25
Sachliche Voraussetzungen	25
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Anmelde und Registrierungssystem)	25
Antragsunterlagen und Dokumentation	26
Business Licence und Registrierungspflicht	27
Marktbeschränkung	27
Markt- und Wettbewerbsschutz	27
Anti-Dumping-Maßnahmen, Kartellrecht und Schutz des fairen Wettbewerbs	27
Schutzmaßnahmen	28
Importbeschränkungen	28
Quoten, Tarife, und Kontingentierungen	29
Importquoten	29
Zölle und Schutzzölle	29
Aussenwirtschaftsrecht und Technologieimport	29
„Microsoft-Klausel“: Lizenzierung von Gewerblichen Schutzrechten	30
Ordnungssystem und Wirtschaftsförderung	31
Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen und Verfügungen	31
Einführung des Aussenwirtschaftsinformationssystems	32
Aussenhandelskontrollsystem versus Vertraulichkeit und Geheimhaltung	32
Politik des Verarbeitungshandels	32
Klassifikationsverwaltung der Waren	33
Klassifikationsverwaltung der Unternehmen	33
Verwaltung der Kautionen und Bankgarantien	34
Verwaltung des Verarbeitungshandels in anderen Orten	34
Verwaltung der Tiefverarbeitung per Unternehmenstransfer im Verarbeitungshandel	34
Verwaltung des Inlandsverkaufs des Verarbeitungshandels	34
Verwaltung der Abbuchung des Verarbeitungshandels	34
Franchising: Erstmals Bestimmungen für ausländische Unternehmen	35
Franchise-Formen	35
Kein Direktfranchising aus dem Ausland	36
Sonderregelungen für ausländische Unternehmen	36
Guidance Catalog of Foreign Investment in China	37
Order of the State Development and Reform Commission, the Ministry of Commerce of the People' s Republic of China	38
Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries	38
I. Farming, Forestry, Animal Husbandry and Fishery Industries	38
II. Mining and Quarrying Industries	38
III. Manufacturing Industries	39

1. Food Processing Industry.....	39
2. Tobacco Processing Industry.....	39
3. Textile Industry.....	39
4. Leather, Co at Products Industry.....	39
5. Lumber Processing Industry and Bamboo, Bine, Palm, Grass Products Industry.....	39
6. Paper Making and Paper Products Industry.....	39
7. Petroleum Refining and Coking Industry.....	39
8. Chemical Raw Material and Products Manufacturing Industry.....	39
9. Medicine Industry.....	40
10. Chemical Fibre Manufacturing Industry.....	41
11. Plastic Products Industry.....	41
12. Non-metal Mineral Products Processing Industry.....	41
13. Ferrous Metallurgical Smelting and Rolling Processing Industry.....	41
14. Non-Ferrous Metallurgical Smelting and Rolling Processing Industry.....	41
15. Metal Products Industry.....	42
16. General Machine-building Industry.....	42
17. Special Equipment Manufacturing.....	42
18. Communication and Transportation Equipment Industries.....	43
19. Electric Machinery and Equipment Industries.....	44
20. Electronic and Telecommunications Industries.....	44
21. Machinery Industries for Instrument and Meter, Culture and Office.....	45
22. Other Manufacture Industries.....	45
IV. Production and Supply of Power, Gas and Water.....	46
V. Water Resources Management Industry.....	46
VI. Communication and Transportation, Storage, Post and Telecommunication Services.....	46
VII. Wholesale and Retail Trade Industry.....	46
VIII. Real Estate Industry.....	46
IX. Social Service Industry.....	46
1. Public Facility Service Industries.....	46
2. Information. Consultation Service Industries.....	47
X. Public Health, Sports and Social Welfare Industries.....	47
XI. Education, Culture and Arts, Broadcasting, Film and TV Industries.....	47
XII. Scientific Research and Poly-technical Services Industries.....	47
XIII. Permitted foreign invested projects whose products are to be wholly exported directly.....	47
I. Farming, Forestry, An i mal Husbandry and Fishery Industries.....	47
II. Mining and Quarrying Industries.....	47
III. Manufacturing Industries.....	48
1. Food Processing Industry.....	48
2. Tobacco Processing Industry.....	48
3. Textile Industry.....	48
4. Printing and Record Medium Reproduction Industry.....	48
5. Petroleum Processing and Coking Industries.....	48
6. Chemical Raw Material and Products Manufacturing Industry.....	48
7. Medical and Pharmaceutical Products Industry.....	48
8. Chemical Fibre Production Industry.....	48
9. Rubber Products.....	48
10. Non-Ferrous Metal Smelting and Rolling Processing Industry.....	49
11. Ordinary Machinery Manufacturing Industry.....	49
12. Special Purpose Equipment Manufacturing Industry.....	49
13. Electronic and Telecommunication Equipment Manufacturing Industry.....	49
IV. Production and Supply of Power, Gas and Water.....	49
V. Communication and Transportation, Storage, Post and Telecommunication Services.....	49
VI. Wholesale and Retail Trade Industries.....	49
VII. Banking and Insurance Industries.....	49
VIII. Real Estate Industry.....	50
IX. Social Service Industry.....	50
1. Public Facility Service Industries.....	50
2. Information, Consultation Service Industries.....	50
X. Public Health, Sports and Social Welfare Industries.....	50
XI. Education, Culture and Arts, Broadcasting, Film and TV Industries.....	50
XII. Scientific Research and Poly-technical Services Industries.....	50
XIII. Other industries restricted by the State or international treaties that China has concluded or taken part in.....	50
I. Farming, Forestry, Animal Husbandry and Fishery Industries.....	50

II. Mining and Quarrying Industries	50
III. Manufacturing Industry	50
1. Food Processing Industry.....	50
2. Medical and Pharmaceutical Products Industry.....	51
3. Non-Ferrous Metal Smelting and Rolling Processing Industry.....	51
4. Manufacture of Weapons and Ammunition.....	51
5. Other Manufacturing Industries	51
IV. Production and Supply of Power, Gas and Water	51
V. Communication and Transportation, Storage, Post and Telecommunication Services.....	51
VI. Finance, Insurance Industries.....	51
VII. Social Service Industry.....	51
VIII. Education, Culture and Arts, Broadcasting, Film and TV Industries.....	51
IX. Other Industries	52
X. Other industries restricted by the State or international treaties that China has concluded or taken part in	52
I. Notes for Catalogue of Encouraged Industries:.....	52
II. Notes for Catalogue of Restricted Industries:	52
1. Cross-border automobile transportation companies:	52
2. Water transportation companies:.....	52
3. Rail freight transportation companies:	52
4. Telecommunication Companies.....	52
5. Commodities trade, direct selling, mail-order selling, Internet selling, sales agent, franchising, commercial management; whole sale, retail and logistic distribution of grain, cotton, vegetable oil, sugar, pharmaceutical products, tobacco, automobile, crude oil, capital goods for agricultural production; whole sale and retail of books, newspapers, periodicals; whole sale of product nil, construction and operation of gasoline station	53
6. The distribution of audiovisual products (excluding movies):.....	53
7. Goods leasing companies:	53
8. Agencies.....	53
9. Insurance.....	54
10. Securities company, securities investment fund management companies.....	54
11. Insurance brokage companies:	54
12. Companies of inspection, verification, attestation for imported and exported goods:	54

Chinas Aufbau- und Aussenwirtschaftsstrategie

Das Wirtschaftswunder China lebt von der Dynamik steigender und gesicherter Exporterlöse und hohen Direktinvestitionen. Der Aufbau eines nationalen Marktes durch die Schaffung neuer Wirtschaftskreisläufe im Lande und die Einbeziehung der hohen Spareinlagen der in die nationale Investitionstätigkeit zur Stabilisierung der hohen Auslandsabhängigkeit und Abfederung etwaiger Störungen des aussenwirtschaftlichen Gleichgewichts gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Wirtschaftspolitik. China fährt hierbei eine Doppelstrategie, in dem einerseits die Absatzmärkte in den Industrienationen nach WTO-Bestimmungen gesichert, andererseits Freihandelsabkommen abgeschlossen werden, die eine alternative Flexibilität in der Aussenwirtschaftspolitik in den Bereichen erlauben, die noch nicht durch bilaterale Abkommen mit den wichtigsten Märkten verschlossen sind. Die Umsetzung der WTO-Regularien ist für China eine Option von vielen und eine gewichtige. Die Bedeutung der Freihandelsabkommen darf aber dabei nicht unterschätzt werden.

Chinas Industriepolitik ist nach wie vor darauf ausgerichtet, die einheimische Industrie vor ausländischen Wettbewerbern zu schützen. Ausländische Investitionen werden in erster Linie gefördert, um die erforderliche Infrastruktur aufzubauen, die erforderlich ist, eine eigene wettbewerbsfähige Industrie zu entwickeln, deren Zielfluss endlich der erfolgreiche Wettbewerb gegenüber den ausländischen Investoren sein soll. Immer wieder ist daher, wie letztes in der Automobilindustrie festzustellen, das über Marktquotierungen erreicht werden soll, dass der inländische Marktanteil langsam überwiegt. In der Automobilindustrie wurde die 10-Jahresplanung ausgegeben, dass binnen 10 Jahren 50 % der Automobilproduktion Chinas in chinesischer Hand sein muss.

Auch in anderen Bereichen, wie in den Konsumgüterbereichen, Hausgeräte, Handy, IT zeichnen sich entsprechende Entwicklungen ab. Aus Billigproduzenten, die den Weltmarkt mit Massenartikeln für andere überschwemmen, werden Schritt für Schritt Wettbewerber, die mit eigenen Produkten schlussendlich auch den internationalen Konzernen auf dem lokal chinesischen Markt erfolgreich Konkurrenz machen¹.

Die Novellierung des „*Foreign Trade Law*“ (Aussenwirtschaftsgesetzes)² und der Erlaß einer Vielzahl neuer Durchführungsvorschriften sind die aussenwirtschaftsrechtliche Grundlage für die Integration Chinas in die Weltwirtschaft und die damit verbundenen Wechselbeziehungen zum freien internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr, auf den vor allem der Produktionsstandort China dringend angewiesen bleibt.

Freihandelsabkommen Südostasiens und APEC-Wirtschaftsraum

Südostasiens „Freihandelsabkommen“, die bilateralen Abkommen der Länder der Asien-Pazifik-Region mit China sowie untereinander zielen auf die Herstellung eines Marktgleichgewichts im Verhältnis zum nordamerikanischen und europäischen Markt, in dem China und die Länder Südostasiens einen Freihandelsraum schaffen, der nicht nur aufgrund seiner Bevölkerungsgröße, sondern vor allem aufgrund seiner investiven Möglichkeiten zu einem erheblichen Wirtschaftsfaktor der Zukunft führt. Allein aufgrund der erheblichen Zollsenkungen entsteht eine für europäische Unternehmen beachtliche Herausforderung, da deren Produkte zukünftig mit privilegierten Waren- und Dienstleistungen ihrer asiatischen Wettbewerber konkurrieren müssen. China ist neben Brasilien, Indien, Südafrika und vielen kleineren Ländern ein gewichtiger Motor der Freihandelspolitik. Im Eigeninteresse.

Zugleich wächst auch Chinas politische Rolle in der Asien-Pazifik-Region als Organisator und Motor einer verstärkten regionalen Netzwerkbildung und Kooperation³. Wesentliches Ziel des Freihandelsabkommens „Südostasiens“ ist die Herabsetzung von Zöllen bezogen auf rund 600

¹ Financial Times Deutschland: Wo das gute Geschäft lächelt, 01. Juli 2003 Seite 28

² China Law and Practice, Mai 2004, Seite 14 ff. – veröffentlicht durch die Order No. 15 des Präsidenten der VR China am 06.04.2004; siehe auch PLC Foreign Trade Law (revised China Law and Practice Mai 2004, Seite 34 ff.; Deutsche Übersetzung und Besprechung: ZChinR 2004, S. 250 durch Matthias Müller. Vgl. auch Julius/Müller,

³ vgl. Review vom 17.07.2003 „Chinas tight embrace“ Seite 28

Produkten der Vertragspartner mit der Möglichkeit weitere Produktlinien in Vereinbarungen hinzuzusetzen bis zum Jahre 2006, was im Ergebnis zu einer starken Durchdringung des Marktes durch chinesische Produkte führen wird. Umgekehrt profitiert der Agrarmarkt Südostasiens von den stets „hungrigen Märkten“ in China, Korea und Japan.

WTO-Beitritt

Zwei Jahre Erfahrungen mit der Umsetzung des WTO-Bestimmungen in China zeigen, dass sich China auf der einen Seite bemüht, den Erfordernissen zu entsprechen und die Gesetzgebung internationalen Standards anzupassen, die Einführung und Umsetzung im Inland aber wie in allen anderen Ländern auch einen längeren Anpassungszeitraum in Anspruch nimmt. Hierbei zeigt sich, dass der gute Wille auf der Ebene der Zentralregierung noch lange nicht auf Gegenliebe in den Provinzen, Städten und Gemeinden und in der Bürokratie von Unternehmen einen Start findet. Allein 2003 Gesetze und Regularien sowie über 830 weitere Bestimmungen, die den WTO-Regeln nicht entsprechen sind zu ändern und die Änderungen letztlich auch umzusetzen. Die grundlegenden Schwachpunkte betreffen nach wie vor den Schutz geistigen Eigentums, die verbleibenden mittelbaren Tarifbeschränkungen und Quoten auf landwirtschaftliche Produkte und anderen Produkte. Auch hier sollen das Foreign Trade Law sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen Abhilfe schaffen.

Die Einführung neuer Marktzugangsbeschränkungen im Bezug auf Sicherheitsstandards, gesundheitliche Vorschriften, die sich gegen ausländische Wettbewerbsprodukte richten und deren Marktzugang beschränken (neue Zertifizierungsregeln, neue Genehmigungsverfahren), das nach wie vor problematische Fehlen einer hinreichenden Transparenz im Bezug auf die Gesetze und Bestimmungen, die bisher nicht veröffentlicht und nur einem internen Kreis von Fachleuten bekannt sind und die Einrichtung von gänzlich Unabhängigen, die Regulierungsstellen, die ihrer Aufgabe auch gerecht werden, die WTO-Bestimmungen bzw. chinesischen Gesetze umzusetzen⁴.

Eine große Belastung der Wirtschaft nach dem WTO-Beitritt besteht darin, dass mit der Einführung neuer Bestimmungen auch die Grundlage für die Bürokratie in China geschaffen wurde, ein internes Regelwerk von Formularen und Anträgen zur Kontrolle des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu schaffen, das nicht selten weit über die bisherigen Regelungen und Erfordernisse hinausgeht. Mangels einer hinreichenden praktischen Erfahrung und einer ausreichenden gesetzlichen Kontrolle ist mit einem langen Anpassungsprozess zu rechnen.

Novellierung des Aussenhandelsrechts

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zum WTO-Beitritt im November 2001 hat die VR China im April 2004 mit Wirkung zum 01. Juli 2004 das Aussenhandelsrecht novelliert und in wesentlichen Positionen sogar vorzeitig in Kraft gesetzt.

Das bestehende Aussenhandelsmonopol sowie die Beschränkung des Aussenhandels auf staatliche Unternehmen wurden abgeschafft, der Kreis der Beteiligten am Aussenhandel und internationalen Dienstleistungsverkehr auf natürliche und juristische Personen erweitert und der nationale Markt für den internationalen Handel, Logistik, Vertrieb und Dienstleistung mit Binnenmarktbezug geöffnet.

Neben Regelungen zur administrativen Ordnung der Wirtschaft, der Neuausrichtung von Verwaltungskompetenzen, der Schaffung rechtlicher Grundlagen für das Kammerwesen und die Organisation der Wirtschaft durch Verbände enthält das Grundlagengesetz auch Regelungen über das Kapital- und Gesellschaftsrecht sowie des Gewerberechts. Nach wie vor beschränkt China die Gewerbefreiheit und macht die Ausübung eines solchen von behördlichen Genehmigungen abhängig, liberalisiert jedoch auf der anderen Seite den Aussenhandel durch die Aufgabe des Staatshandelsmonopols und die Freigabe des Vertriebs und verbundener Dienstleistungen wie Logistik, Werbung, Services, Marketing, Unternehmensberatung. Das Gesetz enthält im Verhältnis zu seinen Entwürfen auf Drängen vieler ausländischer Kritiker eine Reihe von Änderungen, die im Ergebnis auf mehr Transparenz hinauslaufen aber auch

⁴ vgl. Review vom 05.12.2002 Seite 30 ff. „Could try harder“ von Murray Hiebert

Befürchtungen wecken. Eine der problematischsten Bestimmungen betrifft Frage der vertraulichen Behandlung von Geschäfts- und Unternehmensgeheimnissen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden, die von Unternehmen nunmehr zu offenbaren sind.

Weiterhin problematisch sind die neuen Restriktionen und Festlegungen im Bereich der gewerblichen Schutzrechte. Einerseits soll das Gesetz den Schutz gewerblicher Rechte erhöhen. Andererseits werden ausländische Unternehmen verpflichtet, jederzeit auf Aufforderung Erklärungen über das Produkt, seine Spezifikation und die Technologie zu offenbaren, was angesichts der nicht eben vertrauenswürdigen Politik im Bereich der Gewährleistung gewerblicher Schutzrechte ein weiteres Tor zur Produktpiraterie aufstoßen könnte. Allerdings handelt es sich bei der Offenbarungspflicht um eine international durchaus übliche Regelung zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Warenkontrolle.

Entgegen der Erwartung gleicht das Gesetz auch weiterhin nicht im Ansatz etwa dem deutschen Handelsrecht. Vielmehr ist die genaue Ausgestaltung der „neuen Freiheiten“ für die am Wirtschaftsleben Beteiligten den Ausführungsvorschriften zu verdanken, die auf der Grundlage des Aussenhandelsgesetzes schrittweise erlassen werden.

Local Content Bedingungen in China

Die Beschränkung des Vertriebs und Bezugs bei Unternehmen mit ausländischer Investitionsbeteiligung in bezug auf Lieferanten, Rohstoffe, Teile oder Produktionsteile aus vornehmlich chinesischer, lokaler Produktion gehörte vor dem WTO-Beitritt Chinas zu den nachteiligsten Bedingungen für den Marktzugang. Vornehmlich in der Chemie- und Automobilproduktion aber auch dann, wenn das Ziel des Absatzes nicht der Export, sondern Binnenabsatz war, mussten in China tätige Produzenten Mindestquoten von bis zu 75% lokale Produktion bei der Produktion berücksichtigen. Die Bedingungen wurden seit der Öffnung immer weiter angepasst, teilweise liberalisiert, teilweise aber auch in den „restricted“ Bereichen zumindest aufrechterhalten. Seit dem 31.05.2001 war es dann Holdinggesellschaften erlaubt, bis zu 50% an erforderlichen Komponenten im Ausland zuzukaufen, bevor sie nach Weiterverarbeitung auf dem Binnenmarkt abgesetzt werden konnten⁵. Im Juli 2001 wurde der Handels- und Bezugsrahmen für Produktions-Joint-Ventures mit ausländischer Beteiligung sowie Tochtergesellschaften erweitert und gestattet, chinesische Fremdprodukte zu produzieren. Allerdings war die Hürde hoch, da ein Exportvolumen von jährlich immerhin 10 Mio. US-\$ nachgewiesen werden musste.

I. Aussenhandelsmonopol und Devisenkontrolle

Nach sowjetischem Vorbild errichtete die VR China nach ihrer Gründung ein System der staatlichen Lenkung der nationalen und Aussenwirtschaft, welches eine umfassende Lenkung und Kontrolle der Wirtschaft, dh. des Waren-, Leistungs- und Währungssystems zum Gegenstand hatte. Der Handel oblag im Verhältnis zum Ausland besonders bestimmten Aussenhandelsorganisationen, die gegen eine Art „Zwangsprovision“ zwingend einzuschalten und zu kontraktieren waren, wenn es um den Im- oder Export von und nach China ging. In seiner Ausgestaltung glich die Struktur der Wirtschaft bis vor kurzem von der Struktur, die auch in der DDR bis zum Beitritt zur Bundesrepublik bzw. der Währungsunion vorherrschte.

Der klassische Weg des Exports lief über branchenspezifische Außenhandelsgesellschaften. Die Lizenz zum Außenhandel wurde und wird vom MOFTEC (Ministry of Foreign Trade and Economic Relations) vergeben. Dieses Ministerium, das hauptsächlich in die WTO-Verhandlungen Chinas involviert war, stellt Importquoten auf und vergibt Importlizenzen. Wenn nun ein nicht berechtigtes Unternehmen Waren aus dem Ausland beziehen wollte, beauftragte es eine Außenhandelsgesellschaft, die Ware im Namen dieser Gesellschaft, aber auf Rechnung des Unternehmens zu kaufen. Außenhandelsgesellschaften sind selbständig in ihrem Management und für ihre Gewinne und Verluste verantwortlich.

Wesentliche Instrumente des Aussenhandelsregimes (Aussenhandelsmonopols) waren Import- und Exportverbote, Gewerbeverbote und Beschränkungen, die Notwendigkeit der Einhaltung der branchen- und ministerienabhängigen Aussenhandelsgesellschaften als unmittelbare

⁵ Scheil, Vertriebsrecht und Local Content, ChinaContact, 11/2001, S. 16.

Vertragspartner, die Beschränkung des Zahlungs- und Devisenverkehrs sowie die Einrichtung eines neuen Handelsministeriums als Rechtsnachfolger des Ministeriums für Aussenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

In seiner 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 06. April 2004 wurden die bis dahin geltenden „Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Aussenhandel“⁶ vom 29.08.1991 des damaligen Ministeriums für Aussenwirtschaft- und Handel und das „Aussenhandelsgesetz der Volksrepublik China“ in seiner Fassung von 1994 grundlegend überarbeitet und das Aussenhandelsgesetz novelliert, welches am 01. Juli 2004 in Kraft trat.

Chinesische Produktions- und Herstellerunternehmen stehen dabei zukünftig vor der Frage, ob und in welchem Umfang sie einen Eigenvertrieb aufbauen oder aber ob sie die nach wie vor existierenden staatlichen Außenhandelsunternehmen weiter beanspruchen, deren langfristige Existenz aber nicht gesichert erscheint. Ob die oftmals mit hoher Personalausstattung versehenen Außenhandelsgesellschaften auf dem Hintergrund eines verstärkten Wettbewerbsdrucks und Wegfalls ihres Monopols auf Dauer wettbewerbsfähig bleiben können, ist äußerst zweifelhaft. Die Erfahrung in Osteuropa nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion bzw. der deutschen Einheit lassen vermuten, dass sich die Außenhandelsunternehmen der klassischen Struktur nur in Teilbereichen halten werden. Dies ist nicht nur positiv. Vielmehr fallen mit den Außenhandelsgesellschaften auch die bislang vielfach verbindlichen Ansprechpartner weg, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der wechselseitigen Leistungspflichten annähernd gewährleisteten. Zukünftig obliegt es jedem Vertragspartner, sich der Bonität des Vertragspartners und seiner Leistungsfähigkeit und Willigkeit zu vergewissern. Erhöhte Anforderungen an die Partnerwahl bzw. Besicherung von Forderungen werden auf die Unternehmen zu kommen. Hinzu kommt, dass chinesische Partner und Vertriebsunternehmen nur mittelfristig eine internationalen Gepflogenheiten entsprechende Kultur entwickeln bzw. in der Lage sind ihren Leistungsverpflichtungen nachzukommen. Ausländische Vertragspartner müssen sich daher zunehmend selbst um die Bonität und Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden kümmern, was einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen kann.

Derzeit bemühen sich Staatsrat, Handels-, Finanzministerium sowie die weiteren Fachministerien um die Ausarbeitung konkreter Ausführungsbestimmungen, sog. „Rechtsverordnungen“, die die spezifische Ausgestaltung der die diversen Wirtschaftszweige betreffenden Fragen konkret beantworten und regeln sollen.

Einhergehend mit der Neufassung des Aussenhandelsgesetzes wurden in Vollzug der WTO-Auflagen auch nationale Gesetze zum „Anti-Dumping“⁷, gegen die Monopolbildung, unzulässige Subventionen⁸ und unlauteren Wettbewerb geschaffen oder novelliert.

Die Erwartungen in den chinesischen Gesetzgeber waren hoch und allseits wurde bereits von einer neuen Welle der Investition, diesmal in den Bereichen Handel, Logistik und begleitende Dienstleistung, gesprochen.

Anspruch und Realität sind indes zweierlei und es erweist sich bis heute, dass China vor allem sein Handwerk gelernt hat.

„Reform“ bedeutet auch in China in erster Linie erst einmal die Einführung neuer Verfahren, Zuständigkeiten und Abläufe, deren Einhaltung und Berücksichtigung im Ergebnis begründen, warum die im Ausland erwartete große Gründerwelle im Bereich des Handels und der Dienstleistung bisher ausgeblieben ist oder sich im wesentlichen auf nationale Anbieter beschränkt.

⁶ Vgl. Englische Fassung in „China Law and Practice“, Vol. 5 (1991), Nr. 10, S. 48 ff; Hinrich Julius/Matthias Müller, Revidiertes Aussenhandelsgesetz verabschiedet, ZChinR 2004, S. 156 ff.; dieselben: „Das neue chinesische Aussenhandelsrecht“ in ZChinR 2004, 215 ff.

⁷ „Antidumping-Verordnung der VR China“ vom 31.03.2004- siehe „Legal Daily vom 19.04.2004, S. 3 = www.chinalawinfo.gov.cn oder www.dcvj.org

⁸

Das Außenhandelsgesetz der VR China⁹ regelt den die Rechte betrifft alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen, Warenlieferungen und Transaktionen, die Güter und Waren, Technologien oder Leistungen zum Gegenstand haben, dereguliert den Zugang zum Erwerb von Handelsrechten und bestimmt die Rolle der beteiligten Regierungseinrichtungen, ausländischen und inländischen Unternehmen, staatlichen Außenhandelseinheiten sowie Handelseinrichtungen näher.

Offene Fragen, die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe bleibt den zu erwartenden Ausführungsvorschriften vorbehalten bzw. der maßgeblichen Interpretation. Mit der Gesetzesnovellierung bemüht sich China um mehr Transparenz im Außenhandel und um Rücksichtnahme in bezug auf die Bedenken ausländischer Wirtschaftseinheiten.

Die Gesetzesnovellierung will insbesondere auch der Sorge ausländischer Verkäufer entgegenzutreten, durch Inspektionen und Untersuchungen chinesischer Dienststellen allzu sehr in bezug auf vertrauliche oder schutzwürdige Produkte in Anspruch genommen zu werden. Anders als beispielsweise das UN-Kaufrecht stellt China in Artikel 2 auch den Dienstleistungsverkehr unter den Regelungsbereich des Außenhandelsrechts. Die Bestimmungen, insbesondere die Strafbestimmungen und Bußgelder beziehen sich sowohl auf die zugelassenen als auch die nicht zugelassenen Unternehmen.

Neuregelungen

In erster Linie setzt die VR China im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt zur WTO vereinbarte Inhalte um.

- Der Aussenhandel wird liberalisiert und generell geöffnet.
- Der Kreis der Beteiligten auf natürliche Personen erweitert.
- Bestehende Unternehmen können den Geschäftsgegenstand ("Business Licence") erweitern
- Eingriffs- und Schutzmechanismen sichern Wettbewerb und Marktentwicklung.
- Die Grundlagen für die Senkung der Schwellenwerte im Bereich der Errichtung von Unternehmen durch ausländische Investoren werden geschaffen
- Gewerbliche Schutzrechte werden stärker geschützt
- Der Guidance Catalog on Foreign Investment in China wird auf den 1.01.2005 neu gefaßt
- Ausländische Investoren oder Beteiligte am Wirtschaftsleben unterliegen bei Ihren Investitionsentscheidungen den Bestimmungen des Guidance Catalogs, der im Zusammenhang mit der Aussenhandelsgesetznovelle erneut geändert wurde.
- Sollen Land oder sonstige Immobilien für Zwecke der Investition akquiriert oder Gewerbeflächen angemietet werden, so sind gemäß Art. 15 FICE Grundstücke allein durch öffentliche Ausschreibung, Auktionen oder bei einem „Listing on Land exchange“ zu erhalten, um Manipulationen zu vermeiden.
- Sonderbestimmungen gelten gemäß Art. 17 nach wie vor im Bereich des Buch-, Zeitschriften- oder Periodikavertriebs nach den Bestimmungen der Administration of Foreign Invested Books, New Papers and Periodicals Distribution Enterprises.
- Für den Ölhandel, den Vertrieb von pharmazeutischen oder medizinischen Produkten gelten Sonderbestimmungen, die durch Einführungsverordnungen des MOFCOM noch spezifiziert werden.
- Nach Art. 21 der „Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures“ vom 16.04.2004 dürfen seit dem 11.12.2004 100%ige Tochtergesellschaften im Handelssektor errichtet werden.

⁹ Verabschiedet auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses am 12. Mai 1994, geändert auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 6. April 2004

Die geographischen Restriktionen für die Errichtung von Einzelhandelsgeschäften oder Unternehmen im Handelsbereich werden gemäß Art. 22 ab dem 11.12.2004 aufgehoben. Die geographischen Restriktionen im Großhandel werden gemäß Art. 22 „will be lifted on the date of implementation here of.“ Gemäß Art. 24 können bestehende Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung ihren Geschäftsgegenstand erweitern.

Die Liberalisierung beinhaltet je nach Branche und nach Maßgabe des nach wie vor geltenden aber geänderten Katalogs über ausländische Investitionen, das folgende Geschäftsbereiche in Zukunft auch Ausländern offen stehen:

- Einzelhandel
- Großhandel
- der Aufbau und die Einrichtung von Franchise Systemen
- die Schaffung eines Handelsvertreternetzes
- der Aufbau von Logistiksystemen
- die Erbringung handelsbezogener Dienstleistungen

Im Zuge der Liberalisierung erhalten bestehende oder neu speziell mit dem Ziel des Handels errichtete Unternehmen zukünftig sowohl eine Business Licence als auch eine Import-Export-Lizenz ohne Beschränkung, die Möglichkeit der Errichtung von Devisenkonten sowie der Zugang zum Devisenverkehr und die Chance, landesweit tätig zu werden und Berücksichtigung der örtlichen Antragstellung Vertriebs- und Verkaufseinrichtung aufzubauen.

Der **Vertrieb von Kapitalanlagen** fällt nicht unter die Neuregelung. Hier gelten Sondervorschriften in bezug auf Finanzdienstleistungen. Demzufolge ist unter Vertriebs- und Handelsrechtsnovellierung nach WTO-Beitritt in erster Linie der Warenaustausch bzw. der Vertrieb von beweglichen Gütern und Waren zu verstehen.

Erstmals werden ausdrücklich Franchise Systeme regelt und zugelassen. Dies betrifft den Kauf und Verkauf spezifischer Produkte von Franchise Gebern sowie die Nutzung von Handelsnamen, Marken oder sonstigen Schutzrechten gegen die Zahlung von Lizenzgebühren oder Kaufentgelten.

Außenhandelssubjekte und Erweiterung der Tätigkeit

Das neue Außenhandelsgesetz ermöglicht nach seiner Zielsetzung die generelle, im Ergebnis aber immer noch bedingte Öffnung des Aussenhandels für alle natürlichen und juristischen Personen. So die Bestimmung des § 8 AHG.

Voraussetzung für die Teilnahme ist nach § 9 Abs. 2 AHG allein die Anmeldung und Registrierung, deren Einzelheiten aber vom Staatsrat und seinen dafür zuständigen Behörden und Abteilungen festgelegt werden¹⁰.

Nach dem Gesetzeswortlaut dürfen danach erstmals auch **Privatpersonen** Aussenhandel betreiben. Das Monopol staatlicher Aussenhandelsbetriebe ist damit im Interesse einer weiteren Transformation des staatlichen Wirtschaftssektors gebrochen, wenn auch nicht in allen Sektoren wirklich aufgehoben. Bestimmte Kernbereiche wie die Öl- und Gaswirtschaft, die Energieversorgung, Atomindustrie und vergleichbare strategische Bereiche wie die der militärischen Industrien u.a. bleiben nach wie vor Domäne des Staates, in welcher Rechtsform die Verwaltung dieser Bereiche auch zukünftig organisiert wird.

Die Liberalisierung des Marktzugangs wird zugleich nicht jedermann das Recht auf Teilnahme am Aussenhandel einräumen. Es bleibt den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen vorbehalten, die je nach Branche unterschiedlich ausfallen werden, wer genau und unter welchen Voraussetzungen als Partner des Aussenwirtschaftsverkehrs werden kann. Nach dem Gesetzeswortlaut besteht keine Verpflichtung zur Registrierung vorliegender Anträge.

Ausländische natürliche Personen dürfen entgegen der vermuteten Auslegung des Gesetzes

¹⁰ Hinrich Julius/Matthias Müller, Revidiertes Aussenhandelsgesetz verabschiedet, ZChinR 2004, S. 156

jedoch nicht als natürliche Personen auf dem Gebiete des Aussenhandels tätig werden. Vielmehr soll ihnen der Zugang nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft ermöglicht werden. Hierfür gelten besondere Bestimmungen, die sowohl bei einer Neugründung als auch Erweiterung einer bestehenden Geschäftslizenz zu berücksichtigen sind.

Durch einfache, formlose Antragsstellung kann danach jede chinesische natürliche oder juristische Person das Recht zum Außenhandel (Im- / Export) beantragen. Für die Bauwirtschaft sowie die Arbeitnehmerentsendung oder Zusammenarbeit gelten darüber hinaus Sonderbestimmungen, vgl. Artikel 10.

Handels- und Vertriebsrechte

Nach wie vor wird in China zwischen dem sogenannten (Außen-) Handelsrecht (Trading Right) sowie dem Vertriebsrecht (Distribution Services) unterschieden. „Trading Rights“ beinhalten in China das Recht ausländische Produkte nach China zu importieren bzw. umgekehrt chinesische Produkte in das Ausland zu exportieren. „Distribution Right`s“ Vertriebsrechte sind damit nicht automatisch verbunden. Diskutiert wurde daher lange, ob Unternehmen zur Sicherung ihres Geschäfts im Besitz zweier Rechte und Lizenzen sein müssen. Der Gesetzgeber entschied sich für eine einheitliche Berechtigung, die allein durch die Business Licence nachgewiesen wird.

Unter Distribution Services werden in erster Linie handelsnahe Dienstleistungen verstanden. Die Reform hebt diese Unterscheidung langfristig auf, da im Zuge der Gründung von reinen Handelsunternehmen oder aber der Erweiterung des Geschäftsbetriebes eine Anpassung der Satzungen der ausländischen investierten Unternehmen dahin gehend erfolgt, dass der Handel und Vertrieb von Produkten bestimmter Art begehrt bzw. durchgeführt wird. Die Liberalisierung und Zulassung des Handelsrechts auf dem Gebiete des Im- und Exports darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es nach wie vor erforderlich ist, den genauen Geschäftsgegenstand des Handelsatzungs- und genehmigungsrechtlich zu erfassen. Nach wie vor gilt der strenge Formalismus, wonach nur die Handels- und Vertriebsgeschäfte erlaubt sind, die satzungsmäßig niedergelegt und hoheitlich genehmigt wurden. Alle von Satzungszwecken einer Unternehmung nicht gedeckten Tätigkeit sind danach nach wie vor „illegal“.

China verpflichtete sich bereits bis Ende 2002 den Großhandel mit Ausnahme des Vertriebs von Büchern, Zeitschriften, Magazinen, Pharmazeutika, Pestiziden, chemischen Düngemitteln, Öl und Derivaten sowie Rohöl durch Gemeinschaftsunternehmen in ausländischer Mehrheitsbeteiligung zu erlauben. Bereits Ende 2003 fielen die quantitativen und geografischen Restriktionen weg, die früher eine Ausdehnung der Geschäftstätigkeit beeinträchtigten. Handelsunternehmen in ausländischer Mehrheitsbeteiligung können ihren Vertrieb seither China weit aufbauen. Im Verlaufe des Jahres 2004 wurde nicht nur das Außenhandelsrecht neu geregelt, sondern der Zugang ausländisch investierter Unternehmen auf dem chinesischen Markt erweitert. Bis zum Jahre 2006 sollen auch die Beschränkungen im Bereich des Vertriebs chemischer Produkte, von Ölderivaten oder Rohöl fallen. Allerdings gelten bis dahin noch unterschiedliche Bestimmungen in bezug auf die notwendige Kapitaleinlage. War bei 100 %igen Investitionen ausländischer Unternehmen in China in der Tochtergesellschaft als Regelgrundsatz ein Betrag von 200.000 \$ registriertes Kapital festzusetzen, so sinkt dieser Satz zukünftig je nach Rechtsform auf 60.000 \$.

Die Liberalisierung kommt gleichzeitig chinesischen Unternehmen zugute, die nunmehr selbständig in die Lage versetzt werden, Im- und Exporte zu tätigen. Das staatliche Außenhandelsmonopol fällt bis 2006 vollständig weg, was nicht nur der zunehmenden Privatisierung der Wirtschaft einerseits Rechnung trägt, sondern auch der Dynamisierung des Marktes, der eine Konzentration des Handels auf fest fixierte Vertriebsnetze in staatlicher Hand nicht mehr zulässt.

Auswirkungen auf ausländische Unternehmen

In China nach den Grundsätzen des Auslandsinvestitionsrechts errichtete Gesellschaften waren bisher Kraft Gesetzes automatisch berechtigt Import- und Exportgeschäfte in bezug auf ihre eigene Produktion zu tätigen. Der Handel und Vertrieb mit Drittwaren war allerdings

verboten. Nunmehr ist es ausländischen Unternehmen bzw. Beteiligungen in China grundsätzlich erlaubt sowohl Waren in China zu erwerben, um sie ins Ausland zu vertreiben oder umgekehrt, Waren aus dem Ausland zu akquirieren, um sie entweder in der eigenen Produktion einzusetzen oder aber in China auf dem Binnenmarkt abzusetzen¹¹.

Um die Außenhandelsberechtigung zu erhalten werden besondere Anforderungen an das registrierte Kapital bzw. die Bonität des Antragstellers gestellt.

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung zum Außenhandel wird durch das Ministerium für Handel (Ministry of Commerce / MOFCOM erteilt.

Das Ministerium für Handel ist darüber hinaus für

- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig,
- der Abwehr der Verletzung gewerblicher Schutzrechte (Art. 29),
- die Vermeidung von Kartellabsprachen oder monopolistische Missbrauchstatbestände (Art. 32) sowie
- die Verhinderung eines unlauteren Wettbewerbs (Art. 33) obliegt dem

zuständig.

Außenhandelslizenz als Wirksamkeitserfordernis für Verträge

Ohne eine entsprechende Außenhandelslizenz („Business Licence“) dürfen in der VR China keine Import- oder Exportgeschäfte getätigt werden. Außenhandelslizenzen werden nur an in China ansässige Unternehmen vergeben. Unternehmen, die ganz oder teilweise in ausländischen Händen sind, erhielten vor dem 11.12.2004 normalerweise keine Lizenz. Zwar hat sich die Anzahl von Außenhandelsberechtigten im Verlauf der außenwirtschaftlichen Öffnung Chinas erheblich erhöht (neben den klassischen Außenhandelsgesellschaften auch Provinz- und Kommunalverwaltungen, Fachgesellschaften, Dachverbände, einige chinesische Privatunternehmen sowie technische und wissenschaftliche Institute), der eigentliche Vertrieb der importierten Waren blieb aber immer noch chinesischen Unternehmen und Organisationen vorbehalten. Die alten Regularien erlaubten den in China operierenden ausländischen Industrieunternehmen, die fast ausschließlich nur über eine Produktions-, nicht aber über eine Handels- oder Vertriebslizenz verfügten, nur den Vertrieb von Produkten, die aus eigener Fertigung stammen. Es war ihnen ferner nicht erlaubt, Handelsnetze, Großhandelsgeschäfte oder für den Handel bestimmte Lagerhäuser zu besitzen oder zu verwalten.

Die von der Muttergesellschaft nach China exportierten Produkte oder Komponenten durften von der ausländischen Niederlassung in China nur dann vertrieben werden, wenn sie als montierte Teile des in China gefertigten Endprodukts geltend gemacht werden konnten. Separat durften sie diese Importteile grundsätzlich nicht von der Niederlassung vertrieben werden. Deshalb musste z.B. die deutsche Niederlassung chinesische Handelsagenten oder Außenhandelsgesellschaften bemühen.

In einigen Freihandelszonen war der Handel und Vertrieb liberaler geregelt. Dort können Unternehmen mit ausländischem Kapital Außenhandelsgeschäfte betreiben, ohne eine chinesische Außenhandelsgesellschaft einzuschalten. Dort war und ist es auch möglich, ein Handelsunternehmen als 100%iges Auslandsunternehmen oder als Joint Venture mit dem Geschäftszweck "Außenhandel" zu errichten.

Bei der Einfuhr von Waren in die Freihandelszonen fallen weder Zölle noch Einfuhrabgaben an, außerdem werden keine Einfuhrlizenzen verlangt. Werden Waren jedoch in Teile der VR China geliefert, die nicht zu einer der Freihandelszonen gehören, gilt dies als Einfuhr in die VR China mit der Folge, dass der Verkäufer oder Händler entweder im Besitz einer („erweiterten“) Lizenz sein musste oder aber der Abnehmer.

¹¹ Vergleiche: Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures (Commercial FIE Procedures), veröffentlicht am 16.04.2004 mit Inkraftsetzung am 01.06.2004

China hat sich im Rahmen des WTO-Beitritts verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt alle Restriktionen aufzuheben, welche die Handelsrechte sowohl von lokalen chinesischen als auch von Unternehmen mit ausländischem Kapital beschränken. Die letztgenannten werden dann das Recht haben, alle Güter zu importieren und zu exportieren. Die sogenannten "Staatshandels Güter" bleiben davon jedoch ausgenommen (Getreide, Tabak, Treibstoffe, etc.). Bereits ab Dezember 2002 können sich ausländische Investoren mit einer Minderheitsbeteiligung an Großhandels-Joint Ventures und Handelsagenturen engagieren und mit allen importierten und in China hergestellten Produkten handeln. Zwei Jahre nach dem Beitritt wird laut "Liberalisierungsfahrplan" eine ausländische Mehrheitsbeteiligung ohne geographische oder quantitative Beschränkungen erlaubt sein. Weitere Liberalisierungsschritte werden folgen (siehe auch Rubrik China & WTO).

In der VR China existiert noch kein national anwendbares Handelsvertreterrecht, sondern es lassen sich nur vereinzelt gesetzliche Regelungen für diesen Bereich finden (wie zum Beispiel das Handelsgesetzbuch der Sonderwirtschaftszone Shenzhen). Da es keinen Standardvertrag für Handelsvertreter gibt, haben die Vertragspartner viel Gestaltungsspielraum. Ein Handelsvertretervertrag, den man für andere Länder bereits formuliert hat, kann man auch als Grundmuster für einen individuell auszuhandelnden Vertrag mit einem chinesischen Handelsvertreter nutzen. Besonders wichtig bei der Gestaltung eines Handelsvertretervertrages ist die Registrierung der chinesischen Trademark. Ansonsten kann der Handelsvertreter mittels der Nutzung der chinesischen Übersetzung für die Marke eigene "Trademark"-Rechte beanspruchen. (Weitere Tipps rund um den Einsatz eines chinesischen Handelsvertreters finden Sie in der Rubrik "Praktische Tipps").

Die Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte und deren Schutz

Das Außenhandelsgesetz erlaubt dem Handelsministerium MOFCOM alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung einer fairen Wirtschafts- und Wettbewerbspraxis in bezug auf den Außenhandel erforderlich sind, um Gefährdungen oder aber auch unlauteren Wettbewerb abzuwehren.

Nach Artikel 14 FICE sind den Antragsdokumenten alle zugrunde liegenden Verträge einschließlich Marken- und Lizenzvertrag, Technologietransfervertrag, Managementvertrag oder Dienstleistungsvertrag als Annex beizufügen.

Gewerblicher Rechtsschutz durch den Zoll

Bereits am 1. März 2004 traten die neuen „*Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden*“¹² in kraft, die das seit 1995 maßgebliche Reglement bei der Zollabfertigung ersetzte. Danach übernimmt nunmehr auch der chinesische Zoll bei der Warenabfertigung die Aufgabe, die Rechte von Schutzrechtsinhabern optimal zu schützen¹³. Nach § 2 der Bestimmungen hat der Zoll durch Warenkontrollen beim Import oder Export von Waren den Schutz der in der VR China geschützten Marken-, Urheber- und/oder Patentrechte und anderer Schutzrechte zu überwachen. Der Schutz von Rechten, die in China nicht registriert sind, fällt nicht unter diese Bestimmungen, sondern unterliegt den allgemeinen Bestimmungen, nach denen ein Schutz ohne Registrierung entweder gar nicht erfolgt oder aber nach den Regelungen über international anerkannte Marken und Patente.

Antragstellung

Der chinesische Zoll wäre überfordert, wäre er ohne weiteres verpflichtet, über bekannte Weltmarken hinaus, jedes weitere Schutzrecht automatisch zu schützen und den gesamten Warenverkehr ständig und dauernd auf eine latente Schutzrechtsverletzung hin zu überwachen.

Rechte-Inhaber sind daher verpflichtet, ihre Rechte beim Zoll durch besonderen Antrag zum Zwecke der Zollüberwachung des Warenverkehrs in bezug auf ihre spezifischen Waren anzumelden. Der formlose, an die Hauptverwaltung des Zolls zu richtende Antrag hat folgende

¹² Qian Ma/Alexander Fischer, Bessere Waffen gegen Produktpiraten, Asiabridge, 3/2004, S. 37

¹³ So die Theorie.

Mindestangaben zu enthalten:

- Vollständiger Name und Vertretungsverhältnisse des Anmelders und Rechte-Inhabers
- Bezeichnung, Umfang, Gegenstand, Nr. der Schutzrechte, Eintragungsorte
- Umfang etwa erteilter Lizenzen und eventuelle Lizenznehmer
- Herstellungsort, zuständiges Zollamt für Im- und/oder Export, Importeur/Exporteur, Eigenschaften, Preis und Name der Ware/Produkte, für die Rechte ausgeübt werden
- Hersteller, zuständiges Zollamt für den Im- und/oder Export, Importeur und Exporteur, Eigenschaften von Waren/Produkten, Preis, gegebenenfalls bereits Hinweise auf die Art der Schutzrechtsverletzung, Beweismittel

Die Hauptzollverwaltung hat den Antrag binnen 30 Tagen ab Eingang zu bescheiden. Im Fall der Rückweisung ist diese zu begründen. Wird der Antrag angenommen, greift die 10-jährige Dauer¹⁴ der Überwachung ein. Der Schutz kann um weitere 10 Jahre verlängert werden. Änderungen in bezug auf die Schutzrechte sind unverzüglich anzuzeigen, gleiches gilt für den Verlust von Schutzrechten.

Beschlagnahmerechte und gerichtlicher Rechtsschutz

Zu den neuen Schutzrechten von Rechte-Inhabern gehört das Recht, nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch Beschlagnahmen des Zolls zu begegnen. Die Beschlagnahme erfolgt auf Antrag und ergänzt die bisherigen Schutzrechte. Allerdings hat der Antragsteller Sicherheit zu leisten, um Missbräuche zu verhindern und den Schadensersatz für den Fall einer unberechtigten Rechtsverfolgung zu sichern. Darüber hinaus soll die Sicherheit die Kosten, u.a. die der Lagerung etc. abdecken.

Neben der Sicherung durch Beschlagnahme haben Schutzrechts-Inhaber das Recht, sowohl eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest¹⁵ beim Volksgericht vor Klageerhebung im Hauptsacheverfahren über die beschlagnahmten Güter zu beantragen¹⁶.

Rechtsschutz Gegen Produktpiraterie in China und Europa

Die Ahndung von Urheberrechts-, Patent-, Design, Markenverletzungen sowie der Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte bleibt ein Dauerbrenner des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs mit China. Die vorhandenen Instrumentarien werden allerdings von westlichen Rechteinhabern nur unzureichend wahrgenommen.

Im falsch verstandenen Interesse einer Kooperation müssen sich westliche Unternehmen allerdings auch immer wieder einen kaum zu übertreffenden Vertrags- und Transferleichtsinn entgegen halten lassen, denn jede Rechtsverletzung hat ihre Ursachen. Wer know how und Technologie ohne ausreichende vertragliche Absicherung (Lizenzgebühr, Abstandszahlungen etc.) und nachträgliche Kontrolle (Produktionsaudit) überträgt, die Produktionshoheit aufgibt und eine unkontrollierte Produktion in China durch einen lokalen Wettbewerber zulässt muss sich nicht wundern, dass eben jene Vertragspartner morgen nicht nur Wettbewerber auf den Weltmärkten, sondern vor allem auch vor der eigenen Haustür sind. Nicht selten ist zudem feststellbar, dass westliche Unternehmer auf ein Risikomanagementsystem verzichten und dem chinesischen Partner die Entwicklung einer auf Rechtsverletzung beruhenden Produktion leicht machen.

Allerdings verhindert ein ungenügender Schutz gewerblicher Schutzrechte das Entstehen einer nationalen Industrie in China selbst, denn die Entwicklung eigener schutzfähiger Verfahren und Technologien ist auf dem Hintergrund eines ungenügenden Schutzes in China in jeder Hinsicht problematisch. China hat daher auch ein gesteigertes Eigeninteresse an der Entwicklung eines genügenden gewerblichen Rechtsschutzes, um die Abhängigkeiten von internationalen Rechtsinhabern zu vermindern. Kein Wunder also, dass das nationale „Quality Brands Protection Committee, QBPC, www.qbpc.org.cn, nachhaltig in die Entwicklung

¹⁴ Bis dahin nur 7 Jahre

¹⁵ Dh. Sicherung von Geldforderungen

¹⁶ Qian Ma/Alexander Fischer, Bessere Waffen gegen Produktpiraten, Asiabridge, 3/2004, S. 37

nationaler Standards einbezogen ist.

Die Anlaufstelle für die Registrierung von internationalen Schutzrechten ist die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) in Genf, deren Mitglied auch China ist. Schutzzfähig sind die hier eingetragenen internationalen Rechte. Die Übertragung internationaler Marken, Patente und Schutzrechte in die chinesische Landessprache (z.B. „Wort- und/oder Bildmarken“) sind hierdurch nicht automatisch geschützt. Insoweit muß eine gesonderte Registrierung erfolgen, anderenfalls droht internationalen Rechtsinhabern, dass lokale chinesische Wettbewerber sich in bezug auf das internationale Produkt und den nationalen Markt eine „chinesische Übersetzung“ eintragen und sichern lassen. Diese Methode greift nur bei international bekannten Marken nicht, die eine über einen einzelnen Markt hinaus Weltbedeutung erlangt haben, z.B. DaimlerChrysler oder BMW.

Der Oberste Volksgerichtshof und die Volksstaatsanwaltschaft haben am 08. Dezember 2004 zu den „Several issues concerning the specific application of the law when handling criminal cases involving the infringement of intellectual property rights interpretation“ 5600/04.12.08, Stellung bezogen. Die Grundsätze sind ab dem 22. Dezember 2004 in Kraft. Danach gelten neue Grundsätze bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte.

Der Oberste Volksgerichtshof Chinas sowie die Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof haben in ihrer gemeinsamen „SPC Interpretation (2004) Nr.19 vom 08. Dezember 2004“ die am 22. Dezember 2004¹⁷ in Kraft getretenen Interpretationen der Strafbestimmungen des chinesischen Strafgesetzbuches zu den Straftatbeständen in bezug auf den Schutz gewerblicher Schutzrechte veröffentlicht. Die Regelungen spezifizieren den Strafrechtsschutz im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und erweitern damit die Palette der Eingriffsinstrumentarien für geschädigte Rechteinhaber. Alle früheren Bestimmungen wurden gleichsam ersetzt¹⁸.

Neben dem zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch, dem polizei- bzw. gewerberechtlichen Unterlassungsanspruch (vollzogen auf Antrag von der lokalen Administration of Industry and Commerce, AIC) oder dem Lokalen Copyright Büro, dem zollrechtlichen Kontroll- und Überwachungsschutz (neu eingeführt durch das Foreign Trade Law auf den 01.07.2004) im grenzüberschreitenden Warenverkehr dient der Strafrechtsschutz als gewichtiges Instrument bei der Ahndung von Rechtsverletzungen. Der Strafrechtsschutz kann durch Anzeige und Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden oder aber durch „private Strafklage“ vor den Strafgerichten durchgesetzt werden.

Alle gesetzlichen Maßnahmen können dabei neben einander verfolgt und in Anspruch genommen werden. Die Sicherung aller bestehenden Möglichkeiten kann und muß dabei durch ein IP-Schutzrechts-Management-System von den Rechteinhabern selbst überwacht und gewährleistet werden, um einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen.

Durch die „Interpretationen“ der Strafvorschriften gibt China den internationalen Druck direkt weiter auf den chinesischen Markt und erlaubt den Public Security Offices anhand der Präzisierung der Eingriffstatbestände der Bestimmungen unmittelbar eine bessere Handhabe für ein Einschreiten gegen potentielle Rechtsverletzer. Wesentliches Ziel der Bestimmungen ist zugleich die Herabsetzung der Schwellenwerte zur Bestimmung des besonderen Gewichts von Verletzungshandlungen, was im Ergebnis zu einer Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes führen wird.

Die Schwellenwerte wurden deutlich gesenkt. Im Bereich der „privaten Rechtsverletzung“ greift der Strafrechtsschutz im Sinne des Art. 213 Strafgesetzbuch („serious circumstances“) ab einem Schaden von 50.001 RM = 5.000,01 €. Hat der Verletzer mehr als eine Marke verletzt, liegt der Schwellenwert nur noch bei einem Wert größer als 30.000.- RMB. Gewerbliche Rechtsverletzer und Produzenten unterliegen der Strafgesetzgebung und Sanktionierung dann, wenn die vorbenannten Werte um das Dreifache überschritten werden,

¹⁷ „Several Issues Concerning the Specific Application of the Law when Handling Criminal Cases Involving the Infringement of intellectual Property Rights Interpretation“ 5600/2004.12.08, China Law & Practice, February 2005, p. 30 ff.

¹⁸ „Prosecution Guidelines“ des „Supreme People’s Procuratorate (SPP) und des „Ministry of Public Security vom April 2001 sowie die „Interpretationen des Obersten Volksgerichtshofes zu Urheberrechtsverletzungen von 1998.

dh. es werden gefälschte oder nachgeahmte Produkte im Verkehrswert von mehr als 150.000.- RMB bzw. 90.000.- RMB aufgespürt und/oder nachgewiesen. Die drohenden Strafen sind Geldstrafe, bis zu drei Jahren Haft und/oder Geldbußen. In besonders schwerwiegenden Fällen, ebenfalls beurteilt nach dem Umfang des festgestellten Schadens, liegt die Strafe nicht unter 3 Jahren und maximal 7 Jahren und/oder zusätzlich Geldstrafe bzw. Einziehung des unrechtmäßig erlangten Vermögens. Unterhalb der Schwellenwerte feststellbare Verletzungshandlungen werden als eher geringfügig behandelt. Insoweit ist auf die übrigen Schutzinstrumentarien zurückzugreifen.

Unbefriedigend sind die Bestimmungen über die Feststellung des Schadens oder Verletzergewinns. Diese orientieren sich am Verkaufspreis der Verletzers, nicht am entgangenen Gewinn des Geschädigten. In Ermangelung eines nachgewiesenen Verkaufspreises haben die Behörden den Schaden anhand üblicher Marktpreise in China zu ermitteln, was im Einzelfall zu erheblichen Nachweisproblemen führen kann. Glückerweise hat der Oberste Volksgerichtshof anerkannt, dass Video-Filmmaterial über den Nachweis von Verletzungstatbeständen als Beweismittel generell anerkannt werden können. Dadurch kann das Nachweisproblem bei aktiver Marktbearbeitung durch den Rechteinhaber erheblich gemindert werden.

Problematisch bleibt der Strafrechtsschutz bei Halbfertigwaren oder sonstigen Produkten, die noch keine Verkaufsreife erlangt haben. Die neuen Bestimmungen legen nicht fest, wie Komponenten, Verpackungen, Labels oder Rohmaterialien zu bewerten sind. Darüber hinaus sorgt die organisierte Fälscherkriminalität sehr professionell dafür, dass die Bestände unterhalb der Schwellenwerte bleiben, mehrere Lager- und Produktionsstätten vorgehalten werden oder aber lediglich nachts gearbeitet wird, um einen Zugriff von Ermittlungsbehörden zu erschweren. Der Vorschlag, diese Produkte oder Problemfälle gleich Fertigprodukten zu bewerten, wurde nicht übernommen. Hier bleibt im Zweifel nur der Rückgriff auf die sonstigen Schutzmaßnahmen oder aber ein „provokierter Deckungskauf“.

Im Bereich des bloßen Handels bzw. der Verpackung oder des Labellings orientiert sich der Strafrechtsschutz an der Anzahl der gehandelten oder vertriebenen Produkte: mehr als 20.000.- Stück einer Marke oder 10.000 im Fall zweier oder mehrerer Marken.

Unzureichend bleibt der Strafrechtsschutz bei wiederholten Rechtsverletzungen. Zwar werden in diesen Fällen frühere Werte bei der Bestimmung des maßgeblichen Schwellenwerts herangezogen, was eine Nachweiserleichterung beinhaltet. Erfolgte jedoch in der Vergangenheit bereits einmal eine Sanktion, so wirkt dies nicht naturgemäß strafscharfend, was Wiederholungstäter kaum abhält.

Der Strafrechtsschutz setzt aber auch in China Vorsatz, dh. Wissen und Wollen der Rechtsverletzung voraus. Insoweit stellen die Regelungen in Erläuterung des Art. 214 Strafgesetzbuch aber nur auf folgende drei Fälle ab: 1. Der Verletzer ist nachgewiesener Wiederholungstäter: In diesem Fall hat er die erforderliche Kenntnis. 2. Die auf den Produkten enthaltenen Marken wurden „verändert“, z.B. „Hongda“, statt „Honda“. 3. Dokumente über die Berechtigung zur Produktion wurden gefälscht. Weitere Fallbeispiele sind nach dem Wortlaut der Interpretation nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann es also problematisch sein, dem Verletzer einen Vorsatz nachzuweisen.

Die Erstreckung der Bestimmungen auf Mittäter oder Gehilfen, z.B. Export- und Import-Agenturen oder Händler ist zweifelhaft, da nicht ausdrücklich vorgesehen. Hier treten erhöhte Beweisprobleme hinzu, da der Nachweis zu führen ist, dass der Gehilfe zumindest bedingt vorsätzlich Kenntnis von einer Rechtsverletzung hatte. Ob die vor allem im Exportbereich festzustellende Piraterie durch das Strafrecht hinreichend geschützt wird, bleibt äußerst zweifelhaft. Markeninhabern ist hier allein zu empfehlen, das neue chinesische Zollreglement zu nutzen und die eigenen (vor allem chinesischen) Marken und Schutzrechte beim Zoll nebst Muster und Design zur allgemeinen Warenverkehrskontrolle zu registrieren. Diese auf Antrag erfolgende Registrierung beim Zoll kann den Schutz erhöhen und die Kontrolle des Exportverkehrs in China im Interesse des Schutzrechtsinhabers erleichtern. In Europa sollte zusätzlich ein produktspezifischer Produktbeschlagneantrag beim (nationalen) Zoll gestellt werden, der dann europaweit gilt. Durch den Aufbau eines aus verschiedenen verdeckten und offenen Kennzeichnungsmerkmalen bestehenden Kennzeichnungssystems kann die Feststellung von Verletzungen und eine Beschlagnahme erleichtert werden. Da China „Hochburg der

Hologrammfälscher“ ist, sollten die Systeme flexibel aufgebaut werden. Nicht alle Kennzeichen sollten z.B. veröffentlicht werden.

Es ist derzeit noch unklar, ob die neuen Bestimmungen auf Fälle anwendbar sind, die vor ihrem Erlass aufgetreten sind. Soweit die Fälle von früheren Interpretationen erfasst sein würden, müssten insoweit diese angewandt werden.

Für die Praxis bedeutet dies folgendes: Der Schutz gewerblicher Schutzrechte in bezug auf Wettbewerber aus China kann nur durch ein effektives Risikomanagementsystem, eine ausgefeilte Vertragsgestaltung (kein Einmalgeschäft oder Vertrag oder Schutzklauseln), professionelle Marktbeobachtung und Kundenkontrolle, Registrierung chinesischer Übersetzungen der eigenen Marke oder zusätzliche Marken und Schutzrechte effektiv gewährleistet werden. Dabei ist erfahrungsgemäß sowohl die Kunden- als auch Vertragstreue des chinesischen Käufers, Lizenznehmers oder Technologieempfängers einer ständigen Kontrolle und Marktbeobachtung zu unterziehen. Abwehrstrategien haben auf die Durchsetzung von Auskunfts- und Unterlassungsansprüchen, Abgabe öffentlicher Entschuldigungen, Schadensersatzzahlungen, Produktionseinstellung und/oder Auftragsproduktion abzielen, mit der dem Verletzer auch die Chance der Legalisierung eingeräumt wird. Aus einem „guten Fälscher“ kann, wenn er denn einmal erappt wurde, ein „guter, kontrollierter Lieferant“ werden. Die „ungesicherte“ Aufgabe der Produktionshoheit und Übertragung von know how bleiben nach wie vor problematisch. Nach wie vor ist europäischen Produzenten zu empfehlen, allenfalls „abgespeckte Produktions- oder Verfahrenstechnologien“ zu übertragen und Vertragsgestaltungen zu wählen, die u.a. die Anrufung eines Schiedsgerichts im Vertragsverletzungsfall erlauben. Infrage kommen dabei sinnvollerweise die Vereinbarung der CIETAC (Beijing/Shanghai) oder noch besser der „DIS – Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (Köln/Berlin)“ als Schiedsgericht, wobei die Klauseln professionell und einzelfallbezogen auszuhandeln sind.

Dennoch kennt auch unsere Praxis selbst bei sorgfältigster Vorbereitung und Kontrolle diverse Rechtsverletzungen nach der konkreten Umsetzung und nach Vertragsabschluss. Bisher gelang es aber in jedem Einzelfall eine auftraggebergerechte Konfliktlösung herbeizuführen, welche stets auf Kosten des Rechtsverletzers ging.

Unternehmensgründung im Handels- und Service-Sektor, Handels- und Vertriebsrecht, Marketing

Durch die „Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures“¹⁹ vom 16. April 2004 werden (Art. 3) die im Handel und Vertrieb tätigen Unternehmen in China, zu denen gem. Art. 2 auch Einzelunternehmen zählen, einheitlich als „foreign-invested commercial enterprises“ bezeichnet, soweit sie nach dem Gesetz errichtet, registriert und genehmigt wurden.

Die Bestimmungen ergänzen die Möglichkeiten ausländischer Investitionen in China und erweitern den Anwendungsbereich des Sino-Foreign Equity Joint-Venture-Law, des Cooperative-Joint-Venture-Law, das Wholly Foreign-owned Enterprise Law und das (nationale) Company Law²⁰.

Ihre Rechte in bezug auf ihren Geschäftsgegenstand werden durch die Bestimmungen näher festgelegt. Eine „foreign invested commercial enterprise“ (FICE) liegt in bezug auf folgende Unternehmensaktivitäten vor, Art. 3:

- Commission agency (Handelsvertreter), einschließlich Verkaufsgenten, Vertragshändler,
 - Broker,
 - Auktionäre,
 - Kommissionäre oder
 - verwandte Services (Art. 3 I Nr. 1 FICE wie TV-Verkauf, Telefonverkauf, Postverkauf

¹⁹ MOFCOM vom 16. April 2004. In Kraft ab dem 01. Juni 2004, veröffentlicht in China Law & Practice 5/2004, S. 24 ff.

²⁰ Art. 1 Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures - FICE

(mail order), Internet oder Verkaufsmaschinen²¹,

- Großhandel (wholesale): Art. 3 I. Nr. 2 FICE:
- Einzelhandel (retail): Art. 3 I. 3 FICE:
- Franchising
- Spedition und Logistik
- Hafen- und Seeevertrieb

Voraussetzung für die Zulassung ist in jedem Fall die Errichtung einer der Katalogunternehmen des Auslandsinvestitionsrechts. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen den „Investitionsformen“ „Einzelhandel“ und „Großhandel“, denn die Aussenhandels- und Vertriebsrechte sind in bezug auf beide Einrichtungen unterschiedlich ausgeprägt.

Ein Einzelhandelsunternehmen darf auf eigene Rechnung importieren und in eigenen Läden, nicht jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung an Dritte vertreiben, was Folgen auf die Gesellschaftsform, die Eigenkapitalerfordernisse und die Investitionssummen hat.

Art. 9 FICE stellt klar, dass sich der Umfang der beabsichtigten Handels-, Vertriebs- und Dienstleistungstätigkeiten aus der genehmigten Satzung bzw. Genehmigung (Business Licence) ergibt, die aus Gründen der chinaeigenen Formenstrenge so bestimmt und umfassen wie möglich sein muß.

Handelsunternehmen dürfen danach auch Dritte über Franchise-Verträge binden²².

Formen wirtschaftlicher Betätigung in China für ausländische Unternehmen

Der chinesische Gesetzgeber hat in einer Vielzahl von Gesetzen die Möglichkeiten für ausländische Investoren in China tätig zu werden, geregelt. Eine Liberalisierung auf einem Markt, der keine Gewerbefreiheit kennt, ist hierbei nicht zu verkennen. Folgende grundsätzliche Betätigungsformen sind anerkannt, wenn auch im Einzelfall nicht immer praktikabel:

- Errichtung einer Repräsentanz
- Errichtung einer Niederlassung
- Begründung eines joint-ventures in Form einer Kapitalgesellschaft (equity-joint-venture)
- cooperation-joint-ventures, u.U. in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft
- (gleichet etwa einer offenen Handelsgesellschaft oder BGB-Gesellschaft, kann aber auch in Gestalt einer Kapitalgesellschaft in Erscheinung treten)
- Hundertprozentige Tochtergesellschaften („Wholly Foreign owned company“)
- Partnerschaften²³
- Publikumsaktiengesellschaften²⁴
- Beteiligungsgesellschaften²⁵
- Holdinggesellschaften²⁶
- Regional Headquarters multinationaler Unternehmen²⁷

²¹ vgl. Art. 3 i.V.m. 10 III Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures - FICE

²² Art. 9 Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures - FICE

²³ Betreffend typische „freiberufliche“ Tätigkeiten wie anwaltliche und steuerberatende Dienstleistungen aber auch solche wie „Transport und Logistik“ nach dem Guidance Catalog on Foreign Investment 2005.

²⁴ Siehe § 78 Company Law (Unternehmensgesetz) in der Fassung 2004: Grundkapital 1.000.000.- RMB

²⁵ „Establishment of companies with an investment nature by foreign investors provisions, 2nd. Revision, vom 17.11.2004, No. 2300, Ministry of Commerce, China Law & Practice, March 2005, p. 36 ff. full text. Die letzte Änderung davor war am 13.02.,2004 erfolgt, vgl. China Law & Practice, April 2004, p.89 ff.

²⁶ Siehe „Revising the Foreign-invested Holding Company Regulations“, China Law & Practice, March 2005, p. 47 ff.

- Investmentgesellschaften²⁸
- Handels-joint-venture in Sonderwirtschaftszonen
- Produktionsgesellschaften (Ltd.)
- Handels- und Servicegesellschaften²⁹
- Franchiseträgergesellschaften
- Managementgesellschaften
- build-operate-transfer (BOT) Projekte

Errichtung einer Unternehmung im Bereich Werbung

Maßgebend sind die „*Administration of Foreign Invested Advertising Enterprises Provisions*“ vom 02.03.2004 der „State Administration for Industry and Commerce und dem Ministry of Commerce“³⁰.

Holding Gesellschaften

Die Errichtung von Holding-Gesellschaften durch ausländische Unternehmen ist in China erst seit der ersten gesetzlichen Regelung über die „*Establishment of Companies of an Investment Nature by Foreign Investors Tentative Provisions*“³¹ vom 04. April 1995 zulässig. Für die im Zuge der Kapitalisierung staatlicher Unternehmen und Konglomerate entstehenden chinesischen Unternehmen in staatlichem Anteilsbesitz galten stets andere Bestimmungen³². Das äußerst restriktive Regelwerk über die Errichtung und die Handlungsmöglichkeiten und die hohen Einstiegsbedingungen wie das gesetzliche Mindestkapital von 30 Mio US\$ trugen in der Vergangenheit nicht dazu bei, dass Holdinggesellschaften zu einem wirklichen Wirtschaftsfaktor wurden³³. Als Investmentgesellschaften durften Holdinggesellschaften selbst nicht tätig werden. Es galt eine Beschränkung auf unmittelbare verbundene Unternehmen bzw. deren Steuerung. Zur Förderung vor allem größerer Investitionen durch ausländische Investoren wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgestaltung von Holding-Gesellschaften immer wieder geändert und liberalisiert:

- „Interpretation“, 16.02.1996
- „Ergänzende Bestimmungen“, 24.08.1999
- „Ergänzende Bestimmungen“, 31.03.2001
- Grundlegende Novellierung, 07.03.2003 („in Kraft 06.04.2003“)
- Zusammenfassung und Konsolidierung durch die Regeln über die „Establishment of Companies with an Investment Nature by Foreign Investors Provisions („Holding Companies Regulations“)³⁴
- Erneute Änderungen 13.02.2004 sowie 17.11.2004 mit Wirkung auf den 17.12.2004

Mit der jüngsten Novelle wurden die Schwellenwerte für die Errichtung einer Holding-Gesellschaft geändert in bezug an die sachlichen und „personellen“ Voraussetzungen des Investors gesenkt. Zugleich wurden mit Rücksicht auf das geänderte Foreign Trade Law auch der Distributionssektor weiter geöffnet sowie die Anforderungen an die Qualifikation als

²⁷ Maßgebend sind die Bestimmungen über Holding-Gesellschaften und die spezifischen Regelungen über die Errichtung Regionaler Hauptquartiere. Investmentgesellschaften können den Status „Regional Headquarter“ nach Art. 22 der Bestimmungen „Establishment of Companies with an Investment Nature by Foreign Investors Provisions“ über beantragen.

²⁸ Siehe „Establishment of Companies with an Investment Nature by Foreign Investors Provisions“, Ministry of Commerce, 17.11.2004, 2. Novelle, China Law & Practice, March 2005, p. 36 ff.

²⁹ § 23 Company Law 2004: Gesetzliches Mindestkapital: 500.000.- RMB Großhandel/Produktion, 300.000.- Einzelhandel, 100.000 RM Service- und Dienstleistungsgesellschaften

³⁰ China Law & Practice, May 2004, p.56 ff.

³¹ Erlassen vom früheren MOFTEC, Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation“, vgl. Lester Ross/Grace Chen, „Revising the Foreign-invested Holding company Regulations“, China Law & Practice, March 2005, p. 47 ff.

³² IdR. Das Unternehmensgesetz i.V.m. den Gesetzen über die states assets.

³³ Bis 2004 sollen an die 300 Holding-Gesellschaften durch ausländische Investoren errichtet worden sein, Ross/Chen, aaO., p. 47

³⁴ MOFCOM, 10.06.2003, „in Kraft 14.03.2004“

„Regionales Headquarter“ verringert. Zugleich wurden die Ausweitung der Geschäftstätigkeit und der funktionalen Tätigkeiten liberalisiert. Allerdings bleiben die Mindestkapitalbestimmungen von 30 Mio. US\$ auch weiterhin bestehen³⁵.

Die Bestimmung, wonach ein ausländischer Investor entweder

- über ein Gesamtanlagevermögen von mindestens 400 Mio. US\$ im Jahr vor der Antragstellung, zumindest ein bestehendes Unternehmen mit einem Mindestkapital von 10 Mio. US\$ und zumindest 3 Investmentprojekte oder
- zumindest 10 Foreign Invested Enterprises mit einem kumulierten Kapital von 30 Mio. US\$ vorweisen mußte

wurde in bezug auf die Mindestinvestitionsprojekte vereinfacht, im übrigen aber beibehalten. Die hohe Einstiegssumme von 30 Mio. US\$ erweist sich danach auch weiterhin für den Mittelstand als ein Gestaltungshindernis, was sich vor allem im Bereich der Dienstleistung und Unternehmenssteuerung auswirken wird. Chinesische Unternehmen sind durch diese restriktiven Bestimmungen privilegiert. Allerdings können Holding-Gesellschaften auch als Joint Venture errichtet werden. Das Joint Venture kann als nationales Gemeinschaftsunternehmen zweier Gesellschafter oder mittelbar durch eine von beiden Partnern im Ausland errichteten Gesellschaft betrieben werden. Wird diese Form der Errichtung gewählt, entfällt das Erfordernis der Beibringung eines „Feasibility Study Reports“. Gefordert wird insoweit nunmehr nur ein Antrag nebst einem „Application Report“. Das bisherige Erfordernis, einen Project Proposal vorzulegen und genehmigen zu lassen, ist generell entfallen.

Bereits durch die Novelle vom 13.02.2004 wurden Holding-Gesellschaften in bezug auf den Bezug und den Vertrieb von Produkten der Muttergesellschaft im Ausland privilegiert, die seither auf dem chinesischen Markt vertrieben werden können³⁶. Die Frage, unter welchen Bedingungen eine Holding-Gesellschaft als Regional Headquarter Vertriebs- und Handelsrechte erhalten konnte oder aber eine Erweiterung ihrer Geschäftslizenz beantragen mußten, war lange nicht geregelt. Durch die Novelle vom 17.11.2004³⁷ ist nunmehr klargestellt, dass bestehende Holding-Gesellschaften, die sich zukünftig auf den Gebieten

- Kommissions- oder Handelsvertreter („commission agency“)
- Großhandel
- Einzelhandel
- Franchise

betätigen wollen, den Bestimmungen über die „*Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures*“³⁸ unterliegen und ihre bestehende Geschäftslizenz nach Maßgabe dieser Bestimmungen erweitern oder anpassen müssen, wenn das unbeschränkte Aussenhandels- und Vertriebsrecht nicht bereits in der Vergangenheit bewilligt wurde. Das reine Importrecht erstreckt sich nicht automatisch auf das Recht, die bezogenen Waren und Dienstleistungen auch national frei vertreiben zu dürfen. Einen Automatismus von Aussenhandels- und Vertriebsrecht allein aus Gründen des neuen Rechts gibt es danach auch nicht für Holding-Gesellschaften. Bestimmend für das, was gesetzlich zulässig und damit nicht nichtig ist, ist und bleibt der Geschäftsgegenstand der „Business Licence“.

Um in den Genuß des unbeschränkten Vertriebsrechts oder des Rechts auf Teilnahme am Vertrieb über Handelsvertreter, Groß- oder Einzelhandel bzw. Franchise zu gelangen, können danach bestehende Produktions- oder Holding-Unternehmen den Antrag auf Erweiterung ihrer Geschäftslizenz beim lokalen Büro des Ministry of Commerce stellen, eine neue Tochtergesellschaft mit entsprechendem Geschäftsgegenstand neu gründen³⁹, sich an einer berechtigten nationalen Unternehmung beteiligen oder diese übernehmen⁴⁰. Die Registrierung

³⁵ Art. 3 (3) der Novelle vom 17.11.2004

³⁶ Art. 22 – ehemals 21 – Novelle 13.02.2004

³⁷ Art. 11, Novelle 17.11.2004

³⁸ Ministry of Commerce, 16.04.2004, in Kraft 01.07.2004

³⁹ Art. 15, 22 Novelle 17.11.2004

⁴⁰ Art. 23 und 24 Novelle 17.11.2004

erfolgt nach Genehmigung bei der örtlichen „Administration for Industry and Commerce – AIC“.

Ohne weiteres und Erweiterung der Geschäftslizenz dürfen indes Holding-Gesellschaften in bezug auf die importierten Waren aus dem Ausland auf dem Binnenmarkt einen „After-Sales-Service“⁴¹ anbieten.

Im Bereich des Imports oder Exports von Waren, Dienstleistungen oder Technologie tätige Holding-Gesellschaften müssen weiterhin die „Registration for the Record of Foreign Trade Operator“ beachten⁴². Auch danach müssen bei Importgeschäften die Geschäftslizenz sowie der Geschäftsgegenstand beachtet und gegebenenfalls auf Antrag erweitert bzw. „registriert“ werden⁴³.

Holding-Gesellschaften multinationaler in Gestalt „Regionale Hauptquartiere“

Holding-Gesellschaften

Regionale Hauptquartiere

Durch die Änderung der Holding-Vorschriften vom 13. Februar 2004 erhielten multinationale Unternehmen, die regionale Hauptquartiere in China unterhielten, zusätzliche Privilegien für ihren Betrieb. Voraussetzung für den Betrieb eines regionalen Hauptquartiers war die Einhaltung der Mindestkapitalvorschrift für Holding-Companys (30 Mio. US-Dollar), die Errichtung von zumindest 2 Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, von denen einer in der Form der juristischen Personen betrieben werden musste nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei einem registrierten Gesamtkapital von 100 Mio. US-Dollar, von denen mindestens 50 Mio. eingezahlt werden mussten. Zugleich musste der Antragsteller Investitionen in Beteiligungen von mehr als 3 Mrd. RMB aufweisen und im Jahr vor Beantragung mindestens 100 Mio. RMB Gewinn ausgewiesen haben. Die Bestimmungen zum Unterhalt von mindestens 2 Forschungs- und Entwicklungseinheiten wurden liberalisiert. Nach den Novellierungen vom 17. November 2004 ist nur noch eine R&B-Einheit erforderlich. Diese muss nicht juristische Person sein. Kooperative Einheiten reichen aus. Holding-Gesellschaften in der Form eines regionalen Hauptquartiers dürfen seit dem 17. November 2004 nunmehr nicht nur eigene Produkte aus dem Ausland importieren und in China vertreiben, sondern darüber hinaus auch Produkte solcher Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Sie dürfen zugleich nationale Unternehmen erwerben oder beauftragen, eigene Produkte herzustellen, um sie dann über die Holding-Gesellschaft auf dem nationalen Markt abzusetzen. Generell ist es registrierten Holding-Gesellschaften nach ihrem Geschäftsgegenstand erlaubt nicht nur Import- und Vertriebsgeschäfte, sondern auch Servicedienstleistungen zu erbringen oder aber Finanzdienstleistungen für die beteiligten Unternehmen. Besonders liberal gelten die Sonderbestimmungen in Shanghai, die einen relativ einfachen Zugang zur Errichtung regionaler Hauptquartiere ermöglichen. In Peking wird dagegen auf die strengeren nationalen Vorschriften Bezug genommen. Nach überwiegender Einschätzung hat sich der gesetzliche Rahmen für die Errichtung von Holding-Gesellschaften für multinationale Unternehmen in China zur Organisation, Betreuung und Steuerung ihrer nationalen Investitionen bewährt. Die Vorschriften korrespondieren zukünftig mit den Bestimmungen über die Errichtung von Gesellschaften, die reinen Investmentcharakter haben. Insoweit gelten Sonderbestimmungen und es ist zu erwarten, dass mit Rücksicht auf die dort geringeren Kapitalanforderungen für das gesetzliche Mindestkapital weitere Digasivierungen auf dem Markt zeigen werden. Die Errichtung von Holding-Gesellschaften oder regionalen Hauptquartieren wird daher nach wie vor multinationalen Unternehmen vorbehalten bleiben, die eine Vielzahl von unternehmerischen Interessen in China bündeln wollen. Für die Handelstätigkeit wird sich eine Holding-Gesellschaft als solches sicherlich nicht empfehlen. Hier ist die Gründung einer Neuunternehmung mit dem eigentlichen Geschäftsweg Vertrieb-Handel und Logistik oder Servicedienstleistungen empfehlenswert. Steuerlich vorteilhaft ist die

⁴¹ Art.15, Novelle 17.11.2004

⁴² Art. 11, Novelle 17.11.2004

⁴³ Ministry of Commerce, „Registration for the Record of Foreign Trade Operators, issued June 25 2004, in effect 1st. July 2004“, siehe: Art. 14

Holding-Gesellschaft mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit der Ausschüttungen von Dividenden. Darüber hinaus gelten in Tochtergesellschaften reinvestierte Gewinne zur Erhöhung des gesetzlichen Kapitals aber auch Dividenden Auszahlungen zur Reinvestition in neue Produktseinheit mit ausländischer Beteiligungen als steuerbegünstigt, in dem auf Antrag eine Steuerbefreiung auf bis zu 5 Jahre in Bezug auf die neuen Einheiten beantragt und gewährt werden kann. Der spezifische Steuerbegünstigungssatz hängt von der Natur der Unternehmung bzw. eines neuen Investments ab. Generell gilt, dass eine 100%ige Steuerbefreiung auf 5 Jahre da Reinvestitionen möglich ist, die die Produktion von rein für die Export bestimmten Produkten betreffen. Im High-Techbereich gilt das ebenfalls. Im Übrigen werden Steuerbefreiungen von 40 % als Durchschnittssatz festgelegt. Die wesentlichen Vorteile einer Holding-Company sind danach:

Zugelassene Holding-Gesellschaften dürfen in China in jedem Bereich investieren und tätig sein, die ausländischen Investitionen nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Guidance-Katalog offen stehen. Holding-Gesellschaften dürfen vor allem Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in China unterhalten und deren Ergebnisse (relativ unbeschränkt retransferieren). Service und sonstige Dienstleistungen technischer Art im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung können generell erbracht werden. Als selbstständige Nebenleistung dürfen Holding-Gesellschaften allgemeine Beratungsdienstleistungen in Gestalt von Marketing-Informationen, Investmentpolitik oder aber auch Servicedienstleistungen gegenüber Tochtergesellschaften in China erbringen. Holding-Gesellschaften dürfen generell Finanzdienstleistungen gegenüber Tochtergesellschaften erbringen, sie dürfen weiterhin im Bereich der Förderung und Initiative zur Errichtung von neuen Gesellschaften tätig werden und Anteile an nicht gelisteten Gesellschaften halten. Schließlich dürfen sie sich Gesellschafter an nicht gelisteten Gesellschaften und Off-Shore-Promoter betätigen bzw. beteiligen. Als Handelsvertreter nationale Produkte exportieren, Vertriebsdienstleistungen in diesem Zusammenhang erbringen oder aber den Export nationaler Produkte über eine so genannten Export-Procurement-Organisationen unter Inanspruchnahme von Steuervorteilen realisieren.

Ausbildungshilfe für nationaler Vertriebs- und Handelsvertreter bzw. Lizenznehmer erbringen

Produkte des Mutterhauses zu Testzwecken oder Versuchszwecken importieren

Als Leasingunternehmen für den Maschinen- und Ausrüstungspark betätigen

After-Seals-Services für importierte und in China vertriebene Produkte anbieten

Sich am ausländischen Bauprojekten chinesischer Unternehmen mit den entsprechende Vertragsrechten beteiligen.

Importieren aber nicht vertreiben von Produkten des Mutterhauses auf dem nationalen Markt(über Einzelhandel nicht).

Holding-Gesellschaften, die als regionale Hauptquartiere genehmigt sind genießen weitere Vorteile wie: Recht des Imports und des Verkaufs an den nationalen Großhandel (nicht Einzelhandel) von Produkten der Muttergesellschaft oder aber von dieser kontrollierter Gesellschaften.

Import von Rohstoffen und Materialien, Teilen und Bauteilen und Werkzeugen zur Gewährleistung des After-Sealth-Unterhaltungsservices in Bezug auf Produkte des regionalen Head-Quartiers oder aber der Tochtergesellschaften.

Erbringung von Servicedienstleistungen gegenüber Out-Sorth-Domestic and Foreign Enterprises.

Erbringung logistischer Servicedienstleistungen

Nach ausdrücklicher Genehmigung Finanzdienstleistungsgesellschaften errichten, um Finanzdienstleistungen gegenüber dem Investor und/oder der Holding-Gesellschaft zu

erbringen.

Nach Maßgabe einer besonderen Genehmigung des Ministeriums für Handel (MOFCOM) sich im Bereich von Auslandsingenieurdienstleistungen, Vertragsleistungen, Investitionen, Errichtung von Finanz- oder Leasinggesellschaften oder vergleichbaren Gesellschaften beteiligen.

Vergabe von Lizenzrechten oder aber vertraglich gestalteter Rechte an nationale Unternehmen zur Produktion von Gütern und Leistungen der Holding-Gesellschaft oder ihres Gesellschafters.

Am 17. November 2004 hat das Ministry of Commerce die geänderten Bestimmungen zur Errichtungen von Gesellschaften von Investmentgesellschaften durch ausländische Investoren in der zweiten und revidierten Fassung erlassen. Durch die Bestimmungen werden ausländische Unternehmen ermutigt, gezielt in den chinesischen Markt durch Beteiligungen, Übernahme oder aber kooperative Zusammenarbeit zu investieren. Es ist dabei gleichgültig, ob die jedenfalls in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erfolgende Investition durch eine 100%ige Tochtergesellschaft oder aber ein Joint-Ventures erfolgt (Art. 2). Grundvoraussetzung für die Genehmigung der Errichtung einer Investmentgesellschaft ist die Kreditwürdigkeit, wirtschaftliche Stärke und der gute Ruf des Unternehmen, welches im Jahr vor Beantragung ein Anlagevermögen von mindestens 400 Mio. US-Dollar vorweisen muss, in China eine Tochtergesellschaft mit einem registrierten Kapital von mindestens 10 Mio. US-Dollar errichtet haben muss, bereits 10 ausländische Unternehmen oder mehr sowie einem gesamt registrierten Kapital von mehr als 30 Mio. US-Dollar.

Soll die Investmentgesellschaft als Joint-Ventures mit einem chinesischen Partner errichtet werden, muss der chinesische Partner die Kreditwürdigkeit, die finanzielle Stärke und Voraussetzungen nachweisen. In diesem Fall muss das Anlagevermögens des chinesischen Partners mindestens 100 Mio. RMB im Jahr vor Beantragung betragen haben.

Das gesetzliche Mindestkapital einer reinen Investmentgesellschaft muss 30 Mio. US-Dollar übersteigen, vgl. Art. 3 Abs. 3. Artikel 3 bestimmt weiterhin, dass es sich bei dem ausländischen Unternehmen um ein Unternehmen, nicht um eine Privatperson handeln darf. Antragsvoraussetzung ist der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde, dass der Antragsteller das zu registrierende Mindestkapital auch garantiert bezahlen kann, sowie das zum Betrieb der Gesellschaft erforderliche Know How bzw. die Technologie ihm auch selbst gehört. Erfolgt der Antrag durch eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Investors hat die Muttergesellschaft die maßgeblichen Erklärungen für ihre Tochter abzugeben. Zuständig für die Prüfung ist nach Art. 6 des Ministry of Commerce. Dieses entscheidet nachdem die zuständigen Abteilungen auf lokaler und regionaler bzw. Stadtebene in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften und Entwicklungsplänen das Vorhaben geprüft und für positiv befunden haben. Vgl Art. 6.

Handelt es sich bei der zu errichtenden Gesellschaft um ein Aquity-Joint-Ventures muss der Antrag, der Vertrag und der Gesellschaftsvertrag (Articles of Association) von allen Beteiligten unterzeichnet sein. Im Falle einer 100%igen Tochtergesellschaft müssen der Antrag, der Feasibility-Study Report sowie der Gesellschaftsvertrag von allen beteiligten Gesellschaftern unterzeichnet werden. Beizureichen sind Dokumente über den Nachweis der Kreditwürdigkeit. Dies geschieht in aller Regel durch Bankbestätigungen und Kreditausweise bzw. Bilanzen. Einzureichen sind weiterhin Handelsregisterauszüge in beglaubigter und übersetzter Form sowie die Nachweise über die Existenz des Unternehmens im Ausland bzw. die Handlungsvollmacht der Organe und Geschäftsführer. Zugleich ist ein Capital Verification Report einer in China zugelassenen Public Accountant (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), das Genehmigungszertifikat und die Geschäftslizenz einzureichen. Die Bilanzen der letzten 3 Jahren vor Antragstellung sind in der von einem externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüften Form einzureichen. Das Ministerium für Handel kann weitere Nachweise und Unterlagen anfordern. Die angeforderten Unterlagen sind im Original zu überreichen, es sei denn, dass ausdrücklich Kopien gebilligt werden. Erfolgt die Beantragung durch einen externen Berater, so hat sich dieser durch eine ordnungsgemäße Vollmacht im Original auszuweisen. Vgl. § 6.

Das Kapital hat aus dem Ausland lastenfrei aus legalen Quellen überwiesen zu werden oder aber aus nationalen Gewinnen, die reinvestiert werden, vgl. Art. 7. Die Einzahlung des Kapitals hat binnen 2 Jahren zu erfolgen. Artikel 9 beschränkt die Möglichkeit der Finanzierung und Kreditvergabe durch Investmentgesellschaften.

Die Bestimmung dient dem Kapitalerhalt und legt fest, dass die Investmentgesellschaft in der Höhe der Kreditaufnahme für etwaige Investitionen auf das Vielfache des registrierten Kapitals gleich max. 120 Mio. US-Dollar limitiert ist. Beträgt das registrierte Kapital 100 Mio. US-Dollar, dürfen Investitionskredite die Höhe von 600 Mio. nicht übersteigen. Die Investitionen dürfen nach § 10 nur vom Staat zugelassene Bereiche erfolgen. In Abhängigkeit von einer einvernehmlichen Entscheidung des Board of Directors dürfen Investmentgesellschaften folgende Servicedienstleistungen darüber hinaus erbringen (Art. 10 Abs. 2 I-IV)

- Handeln und Unterstützung als Vertreter beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen sowie Ausrüstungsgegenständen zum Eigengebrauch sowie Kauf von Rohstoffen, Teilen, Materialien und solchen Komponenten, die für die Produktion erforderlich sind, im In- und Ausland sowie der Verkauf von Produkten innerhalb Chinas und außerhalb Chinas, die von einer solchen Unternehmung erworben werden einschließlich der Erbringung von After-Sales-Services.
- Betreuung und Verwaltung der Devisen und Devisenerlöse in Übereinstimmung und der Überwachung der staatlichen Währungskontrolle.
- Bereitstellung von Dienstleistungen und technischen Support, Ausbildung und Training von Mitarbeitern einschließlich Managementleistungen, Marketingleistungen und Verkaufsbeihilfen.
- Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung sowie Garantieabgaben.

Zugleich dürfen Investmentgesellschaften, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in China errichten, die im Hochtechnologiebereich angesiedelt sind. Die Erbringung von Service- und Beratungsdienstleistungen, Bereitstellung von Marktforschungsinformationen etc. gehören ebenso zu den zulässigen Tätigkeiten.

Gesetzliche Mindestkapitalvorschriften und Kapitalquoten gesenkt

Infolge der Liberalisierung des Handels und der Öffnung des Handels auch für natürliche Personen, wurden bestimmt, dass das ebenfalls novellierte Unternehmensgesetz („Company Law“) mit seinen Bestimmungen auch für ausländische Unternehmen Anwendung findet.

Das Unternehmensgesetz legt die gesetzlichen Mindestkapitalvoraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens nach neuem Recht fest. Insoweit verweisen die Bestimmungen der „*Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures*“ auf das Gesetz sowie die übrigen Gesetze über Unternehmensgründung mit ausländischer Kapitalbeteiligung, wie das Joint Venture-Gesetz, das Gesetz über 100%tige Tochtergesellschaften und das Gesetz über kooperative Gemeinschaftsunternehmen/projekte.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, wo nach dem Company-Law ein registriertes Mindestkapital

- von 500.000 RMB (ca. 50.000 €) bei Unternehmen des Großhandelsbereichs sowie Produktionsbetrieben, (Ltd., GmbH)
- 300.000.- RMB (ca. 30.000.-€) bei Einzelhandelsunternehmen (Ltd., GmbH)
- 100.000.- RMB (ca. 100.000.- €) bei Service- und Dienstleistungsunternehmen im Handelsbereich - (Ltd., GmbH) - sowie
- 1.000.000.- RMB (100.000.- €) bei Aktiengesellschaften

gezeichnet werden muß.

Da die übrigen Bestimmungen über die Kapitalbeibringung nach den Gesetzen über ausländische Investitionen ebenfalls zu beachten sind, müssen die gesetzlichen Kapitalquoten

nach Maßgabe der beabsichtigten Investition beachtet und beigebracht werden.

Diese sehen folgende Quoten vor:



Gesamtinvestitionssummen und vorgeschriebenes Mindestkapital

Gesamtinvestitionssumme		davon Mindeststammkapital	
	Bis zu 3 Mio. US Dollar		70 %
	3 bis 10 Mio. US Dollar		50 % aber mind. 2,1 Mio. US \$
	10 bis 30 Mio. US Dollar		40 % aber mind. 5 Mio. US \$
	30 Mio. US Dollar und mehr		33 % aber mind. 12 Mio. US \$

Eigenkapitalbestimmungen

Eberhard J. Trepel

Persönliche Voraussetzungen (Art. 6 FICE)

Die persönlichen Zugangsvoraussetzungen stellen auf den guten Ruf, die Stellung und Bedeutung am Markt und einwandfreies Verhalten des Gründers ab.

Sachliche Voraussetzungen

Das gesetzliche Mindestkapital nach Auslandsinvestitionsgesetzgebung, prozentuale Quotierung anhand Gesamtinvestitionssumme, Laufzeit 30 Jahre, West-China 40 Jahre.

Die Bauvorschriften und Bedingungen der Stadtplanung sind einzuhalten.

Einzelhändler unterliegen bei der Errichtung eines Unternehmens strenger Kontrolle und Inspektionen.

Einzelhandel, Import, Export auf eigene Rechnung, Warenveredelung für Re-Export und verwandte Dienstleistungen⁴⁴ aber kein Großhandel

Großhandel

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Anmelde und Registrierungssystem⁴⁵)

Nach Art. 10 I Nr. 1 FICE wird das Genehmigungsverfahren je nach Geschäftsfeld umfassend vereinfacht und beschleunigt.

⁴⁴ Art. 9 Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures - FICE

⁴⁵ (CRI/China.org.cn, 2. Juli 2004)

So können Einzelhandelsunternehmen alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente⁴⁶ mit dem Antrag auf Genehmigung und Erteilung einer Business Licence bei der örtlichen Niederlassung des MOFCOM⁴⁷ eingereicht werden, welches die Unterlagen binnen 4 Wochen prüfen und sodann an das MOFCOM weiterzuleiten hat, das seinerseits binnen 3 Monaten eine begründete Entscheidung über den Antrag zu treffen hat. Das bislang gängige Genehmigungsverfahren⁴⁸ wurde durch eine Art Meldesystem ersetzt, das die Basis für die administrative Aufsicht bilden wird.

Die Registrierung erfordert nur eine Vorlage der entsprechenden Dokumente und gilt damit nicht mehr als eine administrative Überprüfung und Genehmigung. Damit bestehen keine unnötigen Hindernisse mehr für den Erwerb von Geschäftsrechten durch im Aussenhandel und Vertrieb tätige Unternehmen. Die Registrierung bildet zudem nur eine gewisse Informationsgrundlage für die Kontrolle und Verwaltung der entsprechenden Betriebe durch die Regierung", so Wang.

Soll die Geschäftstätigkeit auf Provinzebene erweitert werden, bleibt die regionale/lokale Abteilung des MOFCOM für den Gesamtantrag zuständig, welches lediglich an die Zentrale berichtet (Art. 10 III FICE). Allerdings bestehen hier räumliche Beschränkungen, wonach die Fläche pro Ladengeschäft nicht 3.000 qm übersteigen und die Anzahl 3 in der Provinz bzw. 30 vergleichbare Einrichtungen in China nicht übersteigen darf⁴⁹. Bei Ladenflächen von max. 300 qm darf die Anzahl von Läden 30 nicht überschreiten und die ähnlicher Geschäfte innerhalb Chinas nicht 300⁵⁰.

Die Registrierung des Unternehmens erfolgt sodann bei der örtlichen Administration of Industry and Commerce (AIC).

Antragsunterlagen und Dokumentation

Nach Art. 12 FICE sind dem Antrag auf Errichtung oder Begründung einer Commercial Enterprise gleich in welcher Rechtsform folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag auf Errichtung des beabsichtigten Unternehmens (JV-Equity, Coop-JV, 100%tige-Tochtergesellschaft, Procurement Center etc.)
- Feasibility Study (von allen Investoren/Gesellschaftern unterschrieben)
- Vertrag, Articles of Association, Anlagen, Spezifikationen
- Kreditwürdigkeitsnachweis durch Hausbank; Handelsregisterauszug (Kopie), Nachweis der Vertretungsbefugnis des „legal representative“ (Kopie) des/der Investors/en; bei Einzelunternehmer: Identitätsnachweis
- Für jeden Gesellschafter: extern durch Wirtschaftsprüfer/Steuerberater⁵¹ geprüfter Jahresabschluss nebst allen Anlagen des Vorjahrs der Antragstellung.
- Liste der zu handelnden Waren (Import/Export-Goods)
- Liste der Members of the Board of Directors und die Methoden ihrer Wahl/Abwahl durch die Gesellschafter
- Vorbestätigung der Administration for Industry and Commerce über den beabsichtigten Firmennamen

⁴⁶ abhängig von Investment/Unternehmensgründung, in aller Regel: Project proposal, feasibility study, contracts; im übrigen enthält § 12 eine genaue Spezifizierung wie geprüfte Jahresabschlüsse, Vermögenszuordnungsbericht bei Einlage durch staatliches Unternehmen

⁴⁷ Ministry of Commerce (MOFCOM)

⁴⁸ In China galt lange Zeit eine Überprüfungs- und Genehmigungspflicht für alle Außenhandelsgeschäfte, da der Außenhandel ein staatliches Monopol war. Unternehmen mussten sich bei den zuständigen staatlichen Außenhandelsbehörden registrieren und durften erst nach deren Genehmigung eigene Im- und Exportgeschäfte führen.

⁴⁹ Die Klausel ist nicht WTO-konform und diskriminiert ausländische Unternehmen im Verhältnis zu inländischen Wettbewerbern, die über moderne Franchise-Systeme nicht selten Laden im vierstelligen Bereich vorhalten

⁵⁰ Art. 10 III a) Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures - FICE

⁵¹ „audit report, audited by an accounting firm“: Ob ein in China kaum vorkommender Steuerberater ausreicht oder ein „Wirtschaftsprüfer“ gemeint ist, ist unklar wie vieles. In jedem Fall erreichen bloße accounting firms weder das Niveau deutscher Steuerberater geschweige denn Wirtschaftsprüfer

- Dokumentation (Fotokopie) des beabsichtigten Landnutzungsrechts, Mietvertrag etc.pp
- Nachweis der örtlich zuständigen Behörden (Bauamt, Gewerbeamt etc.) über die Konformität des Vorhabens mit den örtlichen Entwicklungs- und Ordnungsvorschriften
- Vollmacht des Anwalts, der eine Partei im Verfahren vertritt

Art. 13 FICE betrifft die von einem bereits bestehenden Unternehmen einzureichenden Unterlagen.

Business Licence und Registrierungspflicht

Nach Art. 11 FICE muß das Unternehmen binnen eines Monats nach dem Erhalt der Business Licence die Registrierung vornehmen.

Marktbeschränkung

Nach den Art. 17 und 18 FICE behält sich China die Beschränkung des freien Marktzugangs in bezug auf bestimmte Waren und Leistungen vor, in dem der Kapitalanteil ausländischer Investoren im Einzelhandel weiterhin hier nur max. 49% und die Anzahl der Einrichtungen nur 30 betragen darf. Betroffen sind

- Bücher, Printmedien, Periodika
- Kraftfahrzeughandel (bis 11.12.2006)
- Pharmazeutische Produkte
- Pestizide
- Filme
- Chemische Dünger
- Rohölprodukte
- Agrarprodukte wie Weizen
- Zucker
- Baumwolle

Markt- und Wettbewerbsschutz

China will mit dem Foreign Trade Law und einer Reihe weiterer Gesetze den freien Wettbewerb gewährleisten und Marktstörungen verhindern, die sich aus wettbewerbswidrigen Aktivitäten, Kartellbildungen, Monopolen oder sonstigen Erscheinungen ergeben.

Im revidierten Außenhandelsgesetz sollen neue Klauseln zum „Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Außenhandel“ hinzugefügt werden. Im Falle des Verdachts einer Verletzung des geistigen Eigentums bei Warenimporten sollen die staatlichen Behörden die Möglichkeit zur Untersuchung erhalten. Im Falle einer erwiesenen Gesetzesverletzung können verschiedene Maßnahmen eingeleitet werden, darunter die Aufforderung an die Täter zum Stopp der gesetzwidrigen Aktivitäten und die Verhängung eines Importverbotes. Zudem werden im Entwurf gesetzliche Regelungen zur Beschränkung und zum Verbot von Im- und Exporten sowie zur Wahrung eines geordneten Ablaufs von Außenhandelsgeschäften ergänzt.

China braut ein Frühwarnmechanismus beim Außenhandel von Waren, Technologien und Dienstleistungen auf, um unerwarteten Situationen rechtzeitig begegnen zu können. So werde die wirtschaftliche Sicherheit in China gewahrt. Notwendig sei zudem eine weitere Vervollkommnung des Statistiksystems zum Außenhandel und ein effektives System zur Verbreitung von Informationen, um die den Außenhandel treibenden Unternehmer umfassend mit Marktinformationen zu versorgen. Und nicht zuletzt soll eindringlicher vor rechtswidrigen Aktivitäten zur Störung der Ordnung im Außenhandel gewarnt werden.

Anti-Dumping-Maßnahmen, Kartellrecht und Schutz des fairen Wettbewerbs

In den letzten Jahren richteten sich die meisten internationalen Anti-Dumping-Klagen gegen China. Davon betroffen waren verschiedene Erzeugnisse, Hersteller und ganze Branchen, beispielsweise Farbfernseher, Eisen und Stahl sowie Feuerzeuge. Gleichzeitig gab es wenig

Möglichkeiten, chinesische Branchen oder Erzeugnisse im internationalen Wettbewerb durch Anti-Dumping- oder Anti-Subventions-Klagen gegen ausländische Hersteller zu schützen. Statistiken zufolge sind von 1997 bis jetzt in China nur 4 bis 5 Anti-Dumping-Fälle pro Jahr behandelt worden. Um die Interessen der inländischen Betriebe im größtmöglichen Maße schützen zu können, wird im neuen Außenhandelsgesetz festgelegt, dass das chinesische Handelsministerium Handelsbarrieren und Handelsbedingungen wichtiger Handelspartner Chinas untersuchen kann. Gleichzeitig wurde ein Mechanismus etabliert, um den Einfluss von Importwaren auf die inländische Wirtschaft frühzeitig kontrollieren und rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Eine Gestaltung zur Abwehr von Gefahren für das wirtschaftliche Gleichgewicht ist die Verhängung von Schutzmaßnahmen⁵².

Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus sind im neuen Außenhandelsgesetz staatliche Hilfsmaßnahmen bei Dumping- oder Subventionsfällen vorgesehen. Wenn zum Beispiel die importierten Waren drastisch zunehmen und zu einer Konkurrenz für die im Inland produzierten werden und den inländischen Herstellern Schäden zufügen, kann der chinesische Staat solche Verluste oder Schäden teilweise oder ganz auffangen. Möglich sind auch direkte Subventionen für die betroffenen inländischen Branchen⁵³.

Um die Interessen der inländischen Betriebe im größtmöglichen Maße schützen zu können, wird im neuen Außenhandelsgesetz festgelegt, dass das chinesische Handelsministerium Handelsbarrieren und Handelsbedingungen wichtiger Handelspartner Chinas untersuchen kann. Gleichzeitig wurde ein Mechanismus etabliert, um den Einfluss von Importwaren auf die inländische Wirtschaft frühzeitig kontrollieren und rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können⁵⁴.

Importbeschränkungen

Das revidierte Foreign Trade Law (2004) weicht in gewichtigen Bereichen von den Auflagen und Bedingungen des WTO-Reglements in bezug auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr ab:

Nach dem FTL

können gem. Art. 16 Beschränkungen des Waren-, Technologie und Dienstleistungsverkehrs⁵⁵ und/oder Verbote erlassen werden, um eine bestimmte nationale Industrie (besonders) zu entwickeln oder deren Aufbau zu beschleunigen, obwohl die WTO derartige Maßnahmen nur nach vorheriger Abstimmung und besonderer Beantragung (Genehmigung) zulässt;

sind Beschränkungen für bestimmte Importe (Art. 44 FTL 2004) oder Dienstleistungen (Art. 45 FTL) vorgesehen,⁵⁶ obwohl das WTO-Regelwerk Dienstleistungen grundsätzlich nicht beschränkt

sind gem. Art. 46 FTL 2004 Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder Schäden aus Importen⁵⁷ („anti-dumping-clause“) zulässig, die den Importrestriktionen eines Drittlandes zu verdanken sind; die WTO anerkennt derartige Maßnahmen an sich nicht als berechtigt an. Art. 46 dürfte als Anti-Dumping-Bestimmung durchaus Bestand haben

ist der Import gem Art. 11 bestimmter Katalog-Waren⁵⁸ auch weiterhin bestimmten staatlichen Einrichtungen vorbehalten bzw. zu gewährleisten⁵⁹; die WTO-Regeln lassen dies

⁵² Zhu Yifan, „Die Schutzmaßnahmen im GATT/WTO-Recht und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas“, ZChinR, 1/2005, S. 1 ff.

⁵³ (CRI/China.org.cn, 2. Juli 2004)

⁵⁴ Vgl. CRI/China.org.cn, 2. Juli 2004

⁵⁵ Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 15 ff.

⁵⁶ Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 15 ff.

⁵⁷ Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 15 ff.

⁵⁸ vom MOFCOM heraus(zu)geben

⁵⁹ Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 15 ff.

nur sehr eingeschränkt zu

kann gem. Art. 26 der Import oder Export bestimmter Waren, Technologien oder Dienstleistungen⁶⁰ beschränkt oder verboten werden, obwohl das WTO-Protokoll detaillierte Bestimmungen zur schrittweisen Beseitigung von nicht-tariffären Handels- und Dienstleistungen beschränkt. Gründe für die Beschränkungen oder Verbote können⁶¹.

Quoten, Tarife, und Kontingentierungen

Obwohl die Regeln der WTO die Verhängung von markt- und handelsbeschränkenden Quoten⁶², Tarifen oder Kontingentierungen untersagen, enthält Art. 19 FTL eine entsprechende Ermächtigung, die sich im Bereich der Steinkohlenexporte bereits auswirkte. Die Rahmenbestimmungen zum Einzelhandel und Vertrieb enthalten Kontingentierungen in bezug auf die maximalen Flächen von Laden- und Vertriebsseinrichtungen die Anzahl von Einrichtungen⁶³.

Importquoten

Im Zusammenhang mit den Abwehrstrategien Chinas gegen den Zufluss ausländischer Waren kommt der Verhängung von Importquoten eine zunehmende Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Verhängung hoher Pauschalzölle auf dem Import bestimmter Produkte wie beispielsweise Bier oder Fotofilme. Im Bereich der Importquoten wurden solche für Dünger, Autos und bestimmte Textil- und Chemieprodukte diskutiert. Problematisch ist weiter die Nichtanerkennung internationaler Industriestandards und das Bemühen, eigene nationale Zertifizierungsstandards für Industrieprodukte und Teilprodukte zu schaffen.

Zwar verstoßen derartige Ansätze nicht unmittelbar gegen die WTO-Regeln. Eine Beschränkung des Handels provoziert jedoch Gegenreaktionen und bilateralen Verhandlungsbedarf. Umgekehrt sehen sich allerdings auch chinesische Anbieter erheblich Importrestriktionen ausgesetzt, was beispielsweise den gesamten Pharmabereich angeht bzw. den Markt von Naturheilprodukten aller Art. Restriktiv ist auch die Festlegung von Marktzugangsbarrieren in der Bauwirtschaft. Beispielsweise Baufirmen aus dem Ausland dürfen in Zukunft Tochtergesellschaften in China nur unter strengen Voraussetzungen errichten. Neben einer jahrelangen Erfahrung in China, die den Gründungsansatz kontokariert sind erhebliche Auflagen in bezug auf die Personalausstattung und das Mindestkapital vorhanden, das insbesondere das nicht auf dem chinesischen Markt tätigen Bauunternehmen und die des Mittelstands abhalten wird.

Zölle und Schutzzölle

Schon in der Zeit vom 1.10.1997 bis Februar 1998 wurden in der VR China die Zölle für Import und Export von durchschnittlich 23 % auf 17 % gesenkt, wovon über 4.800 Warenartikel betroffen waren. Das waren rund 73 % aller Waren, auf die bei Einfuhren und Ausfuhren Zölle erhoben wurden.⁶⁴

Trotz WTO-Beitritt und Anerkennung der Grundsatzregeln verfügt auch China bisweilen sogenannte Schutzzölle auf bestimmte Importprodukte, was ebenfalls den Import aus dem Ausland erschwert.

Aussenwirtschaftsrecht und Technologieimport

Wesentliches Ziel der Aufnahme von Bestimmungen zum Technologieimport im Aussenhandelsrecht Chinas war die Gewährleistung der dynamischen einer nationalen Industrie auf hohem Niveau durch die rasche Einführung moderner Verfahren und Technologien.

⁶⁰ Stender/Bi, China's Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 15 ff.

⁶¹ Stender/Bi, China's Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 15 ff.

⁶² zur Quotenfrage siehe auch Art. 10 III a) i.V.m. 16 Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures – FICE = China Law & Practice 5/2004, S. 24, 26 ff., 30.

⁶³ Art. 10 III a) Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures – FICE = China Law & Practice 5/2004, S. 24, 26 ff.

⁶⁴ IWB-Nr. 4 vom 25.02.1998 (Kurznachrichten, Seite 215)

Die Möglichkeiten der Verkäufer, ihr know how und gewerbliche Schutzrechte langfristig zu sichern wurde sowohl formell⁶⁵ als auch gegenständlich und zeitlich, dh. auf einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt. Über diesen Zeitraum hinaus zielende Lizenzgebährvereinbarungen neben anderen Bestimmungen waren danach unzulässig. Da China anlässlich der WTO-Beitrittsverhandlungen nicht als Entwicklungsland auf geringer Entwicklungsstufe, sondern als bereits entwickelteres Schwellenland eingeordnet werden wollte, ist es nun verpflichtet, die Beschränkungen in bezug auf den Warenverkehr anzupassen. Diese Anpassung erfolgte einerseits durch eine umfassende Liberalisierung des Aussenwirtschaftsrechts, andererseits durch die Einführung einer Vielzahl von Bestimmungen, die es der Regierung bzw. Ministerien erlauben, den Aussenwirtschaftsverkehr auf der Grundlage sehr unbestimmt gehaltener Ordnungsregelungen zu beschränken.

Durch das WTO-Reglement wurde China zur Novellierung der Gesetzeslage verpflichtet und kam dieser Auflage durch die Novellierung des Aussenhandelsrechts („Foreign Trade Law⁶⁶“) sowie der Technologieimportbestimmungen nach.

Auch nach der Novellierung des „Foreign Trade Law“ der VR China durch die Order Nr. 15 des Präsidenten am 06. April 2004⁶⁷ sind in cross-border Technologieverträgen Klauseln unwirksam und verboten, die den

- nationalen Lizenznehmer oder Käufer in unangemessener Weise an der Nutzung der Technologie hindern,
- Käufer beschränkten, alternative oder sogar „competitive or similar technology from other source“ zu erwerben
- den Käufer abhielten, die Technologie weiterzuentwickeln und das Ergebnis für eigene Zwecke frei anzuwenden
- Käufer verpflichteten, Lizenzgebühren über einen Zeitraum von 10 Jahren hinaus oder für ein abgelaufenes Patent oder eine vergleichbare Technologie zu zahlen⁶⁸.

Diese Beschränkungen wurden durch das novellierte Aussenhandelsgesetz einerseits aufgehoben, andererseits erheblich verschärft, wobei die Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelungen in der Zukunft durch den Obersten Volksgerichtshof (OVG) bzw. die Rechtsprechung und Interpretation des MOFCOM aufgeklärt werden wird. Zudem verpflichtet sich China im Aussenhandelsbereich gem. Art. 29 ausdrücklich, den Bestand gewerblicher Schutzrechte in Übereinstimmung und nach Maßgabe der „*relevant intellectual property rights laws and administrative regulations*“ zu sichern

Art. 30 FTL bestimmt weiterhin: „

If an intellectual property rights holder has conducted such acts as preventing licensees` challenges to the validity of the intellectual property rights in the licensing contract, or imposing coercive package licensing, or including exclusive grantback conditions in the licensing contract, and has jeopardized the fair competition operation of foreign trade activities, the State Council department in charge of foreign trade may adopt necessary measures to eliminate harm“

Die Regelung verhindert einerseits unangemessene Beeinträchtigungen von Lizenznehmern durch das Verbot von Klauseln, die sie ihrem Wortlaut nach verpflichten würden auf Rechte in bezug auf den Bestand und/oder die Ausgestaltung angeblich bestehender Schutzrechte zu verzichten⁶⁹.

„Microsoft-Klausel“: Lizenzierung von Gewerblichen Schutzrechten

Die Gesetzesnovellierung weckt durch die Bestimmungen in den Artikeln 29 ff. FTL

⁶⁵ Genehmigung des Vertrages auf Antrag ebenso erforderlich wie Registrierung und Lizenzierung = Wirksamkeitserfordernis in der Fassung der Novellierung von 1994

⁶⁷ China Law & Practice 5/2004, 34 ff.“PRC Foreign Trade Law (Revised); Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 14 ff.

⁶⁸ vgl. „Administration of Technology Import and Export Regulations,“ auf den 1. Januar 2002

⁶⁹ sog. „Microsoft“ Klausel: Microsoft verwendet wie viele us-amerikanische Unternehmen Klauseln in den Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen, die die Kunden von der Wahrnehmung von Rechten in bezug auf Gewerbliche Schutzrechte – IP - abhalten sollen

Befürchtungen nach neuen Ansätzen für die Errichtung nicht tariffärer – diskriminierender – Handelshemmnisse hervor⁷⁰. Das Foreign Trade Law ermächtigt insoweit das MOFCOM⁷¹ Maßnahmen gegen die Gefährdung oder Beeinträchtigung des fairen Wettbewerbs („to take necessary measures ... to eliminate harm (or) danger to the fair competition order of foreign trade..) durch Vertragsbestimmungen in Verträgen,

- die dem (chinesischen) Käufer untersagen, Patente oder vermeintliche Rechte des Verkäufers in bezug auf Schutzrechte oder deren Gültigkeit infrage zu stellen oder zu überprüfen
- den Käufer (in unlauter) Weise zur Abnahme eines „Pakets“ von Rechten und /oder Lizenzen zu verpflichten sowie dazu
- ihm die exklusive oder unentgeltliche Pflicht zur Rückübertragung⁷² der Lizenz oder aber infolge der Lizenz neuer geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter auf den Lizenzgeber aufzuerlegen

Da vornehmliche US-amerikanische Unternehmen wie beispielsweise Microsoft derartige Geschäftsbedingungen zum Nachteil der Nutzer und Weiterentwickler anwenden, werden derartige Klauseln als „Microsoft-Knebel-Klauseln“ bezeichnet und als unangemessene Benachteiligung als nichtig angesehen⁷³.

Ordnungssystem und Wirtschaftsförderung

Das Foreign Trade Law zielt ausdrücklich auf die Förderung und Neuausrichtung des chinesischen Aussenhandels in der Transformationsphase von der Staats- zur Privatwirtschaft durch die weitere, allerdings reglementierte Öffnung des Aussenmarktzugangs für chinesische Unternehmen und Privatpersonen (Einzelunternehmer). Besonders gefördert werden der Mittelstand (SMI) in Art. 58 FTL ausdrücklich, bestimmte Regionen wie die weniger entwickelten des Westens oder Südwestens (Xizang, Tibet), Art. 59 FTL.

Die Förderung des Kammerwesens und der Selbstverwaltung der Wirtschaft in Vereinigungen wie der Federation of Chinese Industries oder den nationalen Einrichtungen der chinesischen Kammern (Chambers of Commerce, Art. 56 FTL) gehören zu den weiteren Instrumentarien.

Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen und Verfügungen

Das FTL (2004) enthält keine Bestimmungen über die verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Adressaten einer Ordnungsverfügung, Buße oder Untersuchung⁷⁴. Obwohl diese unklare Rechtslage bereits heftig im Rechtssetzungsverfahren kritisiert wurde, hat der Gesetzgeber die Bedenken nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die erst durch Verwaltungsverordnungen oder „Interpretationen“ einer nähren Bestimmung zugeführt werden müssen, um eine dem Gleichheitsgrundsatz sowie Transparenzgebot entsprechende Auslegung, Anwendung und Durchsetzung des WTO-Reglements zu gewährleisten.

Bis genaue Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen vorliegen, bedarf es in bezug auf die Klärung der Berechtigung von Eingriffsmaßnahmen der chinesischen Einrichtungen des Aussenwirtschaftsverkehrs nach Maßgabe des FTL einer ständigen Überprüfung anhand des

⁷⁰ China Law & Practice 5/2004, 34 ff. „PRC Foreign Trade Law (Revised); Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 14 ff.

⁷¹ Ministry of Commerce (MOFCOM)

⁷² Artikel 30 FTL (2004)

⁷³ „Licensing of intellectual property is an area where the Law appears to create new potential non-tariff barriers. The Law authorizes MOFCOM to take necessary measures to eliminate harm (or danger)10 to the “fair competition order of foreign trade”11 resulting from contract provisions (a) preventing licensees from challenging (or perhaps raising questions about)12 the validity of intellectual property rights, (b) requiring various items to be licensed as a “package”, or (c) containing exclusive grant-back licenses (Article 30). Such clauses are relatively common in international practice and are not mentioned by existing PRC regulations governing technology imports.13 Moreover, restricting such clauses in inbound cross-border licensing agreements would breach the WTO’s non-discrimination principle, unless similar restrictions are applied to technology agreements between two parties located in the PRC. It is to be hoped that MOFCOM will quickly publicize a clear definition and high threshold of “harm to the fair competition order of foreign trade”, and of the causal link with these types of contract clauses, in order to avoid disruptive uncertainty in this area.”

⁷⁴ China Law & Practice 5/2004, 34 ff. „PRC Foreign Trade Law (Revised); Stender/Bi, China`s Foreign Trade Law Revised for WTO Era, China Law & Practice 5/2004, S. 14 ff.

WTO-Reglements.

Einführung des Aussenwirtschaftsinformationssystems

Zur Gewährleistung der Transparenz des Aussenwirtschaftsregimes bestimmt Art. 54 FIL die Errichtung eines „Foreign Trade Public Information Service Systems“.

Aussenhandelskontrollsystem versus Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Geheimbedürfnisse sowie Geschäftsgeheimnisse von Export/Importunternehmen bei der Durchführung von internationalen Handels- oder Dienstleistungsverträge durch die chinesischen Behörden ist in § 49 FTL nur unbestimmt geregelt, obwohl auf die sich aus der vagen Gesetzesformulierung ergebenden Fragestellungen frühzeitig als wenig transparent kritisiert worden sind.⁷⁵

Zur Gefahrenabwehr installiert China gem. Artikel 49 FTL ein Frühwarnsystem, um die nationale Sicherheit vor Gefahren aus dem Bereich des cross border Wirtschaftsverkehrs („import/export of goods, technology & services“) zu schützen.

Politik des Verarbeitungshandels

Verarbeitungshandel bedeutet, Roh- und Begleitstoffe, Bauteile, Einzelelemente, Verpackungsmittel (im folgenden als importierte Teile bezeichnet) ganz oder teilweise zollfrei zu importieren, und nach der Verarbeitung oder Montage durch inländische Unternehmen die Fertigprodukte zu exportieren. Es gibt zwei Formen des Verarbeitungshandels, und zwar Verarbeitung von gelieferten Stoffen und Verarbeitung von gekauften. Verarbeitung von gelieferten Stoffen bedeutet, die importierten Teile werden von ausländischen Unternehmern geliefert, dabei brauchen für den Import keine Devisen bezahlt werden, die Fertigprodukte werden zum Export an die ausländischen Unternehmer übergeben, und die Geschäftsbetriebe nehmen Verarbeitungsgebühren ein. Verarbeitung gekaufter Stoffen bedeutet, die importierten Teile werden von Geschäftsbetrieben gegen Devisenzahlung importiert, und die Fertigprodukte werden von Geschäftsbetrieben exportiert.

Um die Entwicklung des Verarbeitungshandels voranzutreiben, hat die Regierung eine Reihe von politischen Vergünstigungen für den Verarbeitungshandel erlassen:

Erstens sind, abgesehen von einigen importierten Waren, die ausdrücklich davon ausgenommen sind, die von ausländischen Unternehmern gelieferten Anlagen für den Verarbeitungshandel von der Zahlung von Zöllen und Mehrwertsteuern im Importprozess befreit;

Zweitens gilt eine Zollverschlusspolitik bei importierten Stoffen für Verarbeitungshandel;

Drittens gibt es, von äußerst wenigen sensiblen Produkten abgesehen, keine Mengenbeschränkungen der importierten Stoffe für den Verarbeitungshandel.

Um eine gesunde, ordnungsmäßige Entwicklung des Verarbeitungshandels zu gewährleisten, hat die Regierung folgende Maßnahmen getroffen:

Überprüfungs- und Genehmigungsverwaltung von Spezialfällen im Verarbeitungshandel Wenn Unternehmen Verarbeitungshandel führen wollen, müssen sie zuerst bei den zuständigen Außenhandelsbehörden zur Überprüfung und Genehmigung registriert werden. Beim Verarbeitungshandel werden Überprüfung und Genehmigung auf verschiedenen Stufen praktiziert. Das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit ist für Überprüfung und Genehmigung der Verarbeitungshandelsgeschäfte landesweit zuständig. Außenhandelsbehörden auf Provinz-, Gebiet- und Stadtebene sind für konkrete Überprüfung und Genehmigung der Spezial-Verarbeitungshandelsfälle der lokalen Betriebe verantwortlich. Schwerpunktmäßig werden die Verarbeitungsfähigkeit und Verarbeitungsvereinbarung der Herstellungsbetriebe überprüft und genehmigt. Damit werden strenge Vorkehrungen gegen den Schmuggel getroffen.

⁷⁵ „Investigations and confidentiality“

Klassifikationsverwaltung der Waren

Die importierten Teile des Verarbeitungshandels sind in verbotene, beschränkte und zugelassene Waren klassifiziert. Verbotene Waren sind solche, deren Import laut „Außenhandelsgesetz der Volksrepublik China“ verboten ist, sowie solche, bei denen das Zollamt keine Zollverschlussverwaltung ausüben kann.

Beschränkte Waren bedeutet, dass die importierten Teile zu sensitiven Waren mit einem großen Preisunterschied zwischen In- und Ausland gehören, und das Zollamt diese Waren nicht leicht verwalten kann.

Außer Unternehmen der Kategorie A wird bei Importen von beschränkten Waren durch die Verarbeitungshandelsunternehmen eine Übertragung der Bankgarantiemittel praktiziert. Das Zollamt nimmt also eine Exportkaution ein.

Zugelassene Waren sind die meisten importierten Waren im Verarbeitungshandel - bis auf verbotene und beschränkte. Für zugelassene Waren ist keine Exportkaution erforderlich.

Klassifikationsverwaltung der Unternehmen

Das Zollamt hat die Verarbeitungshandelsunternehmen in die 4 Kategorien A, B, C und D klassifiziert, wobei die Einstufung nach Überprüfungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Diese Klassifikation der Unternehmen wird regelmäßig angepasst, sodass eine dynamische Klassifikationsverwaltung für die Unternehmen ausgeübt wird.

Unternehmen von Kategorie A sind Zollverschlussfabriken mit gesetzmäßiger Führung des Verarbeitungshandels ohne Schmuggel oder andere rechtswidrige Handlungen sowie Verarbeitungshandelsunternehmen zur Herstellung von Schiffen und Flugzeugen und mit einem gewissen Im- und Exportvolumen. Bei solchen Unternehmen werden nach Genehmigung des Hauptzollamts Mitglieder des Zollamts zur Kontrolle in die Unternehmen entsendet, oder die zuständigen Zollämter üben per Computernetze eine Verwaltung aus. Die importierten Teile der Verarbeitungshandelsunternehmen der Kategorie A werden vom Zollamt zum Zollverschluss kontrolliert, wobei keine Bankgarantien oder Kauttionen erhoben werden. Darüber hinaus gilt diese Praxis auch bei Verarbeitungshandelsunternehmen in Zollverschlusszonen. Dabei gelten die „Kontrollmethoden des Zollamts in Zollverschlusszonen“.

Unternehmen der Kategorie B sind solche mit gesetzmäßiger Führung des Verarbeitungshandels ohne Schmuggel und andere rechtswidrige Handlungen. Bei Import von beschränkten Waren durch solche Verarbeitungshandelsunternehmen wird das Zollamt Kauttionen erheben, wobei die Summe 50% der im Vertrag registrierten Zölle sowie Mehrwertsteuern im Importprozess ausmacht. Beim Import zugelassener Waren wird keine Kauttion erhoben.

Unternehmen der Kategorie C sind diejenigen Unternehmen, die gegen einschlägige Vorschriften des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Hauptzollamts oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben. Für diese Unternehmen gilt eine volle Kauttions- und Garantiepflcht. Das Zollamt soll für den Import von Teilen des Verarbeitungshandels durch solche Unternehmen Kauttionen erheben, und zwar in Höhe der zu bezahlenden Importzölle und Mehrwertsteuer.

Unternehmen der Kategorie D sind jene, die von den Zollämtern bei Schmuggel oder mehr als 3-maligen rechtswidrigen Handlungen belangt wurden. Für solche Unternehmen könnten neben der Strafverfolgung durch die Zollämter auch die zuständigen Außenhandelsbehörden die Geschäftsrechte des Verarbeitungshandels entziehen. Für Unternehmen mit ausländischen Investitionen könnten die zuständigen Außenhandelsbehörden die Zollämter auffordern, die Im- und Exportgeschäfte dieser Unternehmen provisorisch für ein Jahr zu unterbinden.

Eine Liste der Unternehmen der Kategorien A, C und D wird vom Hauptzollamt und dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit festgelegt und von letzterem veröffentlicht. Dabei wird diese Liste regelmäßig angepasst. Für Unternehmen der Kategorie B wird keine konkrete Namensliste angelegt.

Verwaltung der Kautionen und Bankgarantien

Die Zollämter erheben von Unternehmen der Kategorie B beim Import von beschränkten Waren 50% Kaution und von Unternehmen der Kategorie C beim Import aller Teile 100% Kaution. Diese Kautionen werden auf festgelegten Konten der Zollämter bei der Bank of China deponiert. Wenn die Unternehmen innerhalb der festgelegten Frist die Stoffe verarbeitet und die Produkte exportiert sowie die Abbuchungsverfahren erledigt haben, werden die Zollämter der Bank of China mitteilen, die Kautionen sowie die entsprechenden Zinsen an die Unternehmen zurückzugeben. Falls die Unternehmen nicht den Vorschriften entsprechend Verarbeitung und Export geleistet oder ohne eine Genehmigung die Produkte im Inland abgesetzt haben, werden die Kautionen und die entsprechenden Zinsen als Steuern und Steuerzinsen einbehalten, darüber hinaus werden die Unternehmen den konkreten Gegebenheiten entsprechend bestraft.

Verwaltung des Verarbeitungshandels in anderen Orten

Für den Verarbeitungshandel über verschiedene Zollzonen in anderen Orten gilt eine Verwaltung des Vertragsregisters. Wenn der Verarbeitungshandel in der Form der beauftragten Verarbeitung geführt wird, müssen die Geschäftsinstitutionen mit den Verarbeitungs- und Herstellungsunternehmen standardisierte Auftragsverarbeitungs-verträge unterzeichnen. Die Geschäftsinstitutionen dürfen keine importierten Stoffe unter Zollverschluss an Verarbeitungs- und Herstellungsunternehmen weiterverkaufen. Wenn Geschäftsinstitutionen die Verarbeitungsaufgaben an Unternehmen der Kategorie C übertragen wollen, müssen die Zollämter dafür Kautionen in entsprechender Höhe erheben und im Vertragsregister vermerken. Unternehmen der Kategorie D dürfen nicht mit der Verarbeitung beauftragt werden.

Verwaltung der Tiefverarbeitung per Unternehmenstransfer im Verarbeitungshandel

Tiefverarbeitung und Wiederexport von Zollverschlussprodukten per Verarbeitungshandels-Unternehmenstransfer werden ebenfalls laut den Vorschriften der Klassifikationsverwaltung der Waren durch Zollverschlusskontrolle verwaltet. Für beschränkte Waren und Unternehmenstransfer-Tiefverarbeitung durch Unternehmen der Kategorie C sollen die Zollämter eine Verwaltung nach Zollregionstransport oder per Computernetze ausüben. Wenn es keine Bedingungen für Zollregionstransport oder Computernetz-Verwaltung gibt, sollen die Zollämter Kautionen in Höhe der Steuern der Zollverschlussprodukte der Unternehmenstransfer-Tiefverarbeitung erheben.

Verwaltung des Inlandsverkaufs des Verarbeitungshandels

Laut Vorschriften müssen die Fertigprodukte des Verarbeitungshandels wieder exportiert werden. Solche Produkte dürfen nicht auf dem inländischen Markt abgesetzt werden. Wenn es wirklich besondere Faktoren gibt, dass die Produkte im Inland abgesetzt oder zur Produktion der Inlandsverkaufsprodukte umgewandelt werden müssen, müssen Steuern auf die importierten Teile erhoben werden. Darüber hinaus sollen auch Steuernzinsen kassiert werden. Wenn die importierten Teile zu Waren mit der staatlichen Importerlaubnis- oder -registerverwaltung gehören, müssen die Geschäftsinstitutionen den Zollämtern die Importerlaubnis oder den Registriernachweis der Produkte zum Inlandsabsatz oder zur Herstellung der Inlandsabsatzprodukte vorlegen. Werden diese Dokumente innerhalb der festgelegten Abbuchungsperiode nicht vorgelegt, sollen die Zollämter neben der Erhebung von Steuern und Steuernzinsen die Geschäftsinstitutionen auch mit einer Geldstrafe belegen, die weniger als den Werte der importierten Teile, aber mehr als 30% dieses Wertes ausmachen muss.

Verwaltung der Abbuchung des Verarbeitungshandels

Laut dem landesweit einheitlichen Quotenstandard der Importwaren des Verarbeitungshandels wird die Zahl der importierten Teile überprüft, genehmigt, kontrolliert, verwaltet und abgebucht.

Franchising: Erstmals Bestimmungen für ausländische Unternehmen

Im Rahmen der Umsetzung der WTO-Verpflichtungen sind am 1. Februar 2005 die »Commercial Franchising Procedures«⁷⁶ in Kraft getreten, die ausländisch investierten Unternehmen den Zugang zum Franchise-Markt eröffnen. Allerdings erschweren die neuen Bestimmungen die Marktbearbeitung für ausländische Unternehmen im Verhältnis zu früher und den Bestimmungen für chinesische Unternehmen erheblich, wurden doch eine ganze Reihe von Regelungen neu geschaffen, die einen Mehraufwand und eine höhere Verwaltungspflicht begründen. Noch nicht in China tätige Unternehmen müssen daneben die „*Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector Procedures*“ des MOFCOM beachten. Danach muß ein ausländisches Unternehmen im Jahr vor dem Beginn von Franchise-Geber Tätigkeiten mindestens 2 Läden oder Einrichtungen in China betrieben haben.

Die möglichen Rückzahlungszeiten wurden verlängert, erhöhte Veröffentlichungs- und Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und dem Franchise-Nehmer postuliert und Haftungstatbestände ausgeweitet⁷⁷.

Neben einer allgemeinen Verpflichtung zur Offenlegung aller Vertrags- und Produktinformationen vor der Unterzeichnung einer Franchisevereinbarung ist der Franchisegeber gem. Art. 18 verpflichtet, dem potenziellen Franchisenehmer mindestens 20 Tage vor Abschluss des Franchisevertrages unter Vorlage einer Kopie des Franchisevertrages eine Vielzahl von – genau bezeichneten – Informationen offen zulegen. Diese Regeln gelten unabhängig davon, ob es sich bei dem Franchisenehmer um einen Existenzgründer oder erfahrenen Unternehmer handelt, der selbst wissen muß, welche Auskünfte für ihn relevant sind und welche nicht.

Damit im Zusammenhang stehen die Regelungen über die Verpflichtung zur Geheimhaltung: Alle Personen, denen der Franchisegeber Geschäftsgeheimnisse offen gelegt hat, sind verpflichtet, dieselben vertraulich zu behandeln, wobei sich diese Verpflichtung im Hinblick auf den Franchisenehmer und seine Angestellten auch auf die Zeit nach Beendigung der Franchisevereinbarung erstreckt.

Darüber hinaus sind Werbung und gewerbliche Schutzrechte geregelt. So darf der Franchisenehmer insbesondere nicht die Marke oder den Handelsnamen des Franchisegebers ohne seine Zustimmung verwenden oder registrieren. Zudem muss jede Patent- und Markenlizenzgewährung nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen registriert werden.

Die neuen Regelungen sind entgegen den früheren auf alle chinesischen und ausländischen Franchisegeber anwendbar, sofern das Franchisegeschäft in der VR China abgewickelt wird. Erstmals haben somit ausländische Franchisegeber in fast allen Bereichen – Anforderungen an die Gründung eines Geschäfts, die Werbung und die Offenlegung von Informationen – grundsätzlich die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Anforderungen wie chinesische Investoren, abgesehen von einigen Sonderregelungen für ausländisch investierte Unternehmen.

Als Franchising bzw. Sub-Franchising wird eine vertragliche Vereinbarung definiert, wonach ein Franchisegeber einem Franchisenehmer das Recht zur Nutzung beziehungsweise zur Weitergewährung eines Geschäftskonzepts inklusive Marken, Handelsnamen und Betriebssystem gegen Bezahlung einer Franchisegebühr gewährt.

Franchise-Formen

Zwei Formen des Franchising sind zu unterscheiden: Beim Direct Franchising gewährt der Franchisegeber dem Franchisenehmer direkt die Konzession. Letzterer gründet und betreibt den Franchisebetrieb, darf jedoch selbst keine weitere Konzession erteilen. Beim so genannten Master Franchising gewährt der Franchisegeber die Konzession lokal begrenzt exklusiv an einen einzigen Franchisenehmer, der seinerseits die Konzession an andere

⁷⁶ „Administration of Commercial Franchising Procedures“, 5400/04.12.31, Ministry of Commerce, Order No. 25, in: China Law & Practice, March 2005, p. 26 ff.

⁷⁷ Vgl. Neal Stender/Yan Zeng, „Franchising Procedures Clarify and Disappoint“, China Law & Practice, March 2005, p. 19 ff.

Franchisenehmer gewähren oder selbst einen Franchisebetrieb gründen und betreiben darf.

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen als Franchisegeber tätig werden, wenn es bestimmte im Gesetzestext formulierte Voraussetzungen erfüllt. So wird gefordert, dass das Unternehmen selbst oder eine Tochtergesellschaft seit mindestens einem Jahr zwei Betriebe in China besessen haben muss.

Kein Direktfranchising aus dem Ausland

Verboten ist, obwohl nicht ausdrücklich in den Bestimmungen verfügt, zudem direktes Franchising aus dem Ausland, wobei Vereinbarungen, die vor dem Verbot zustande kamen nach Auffassung vieler Fachleute „toleriert“ werden. Zwar enthalten die Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung, ob ein ausländischer Investor ein Franchise direkt an chinesische Franchisenehmer vergeben darf. Ein Verbot des direkten Franchising aus dem Ausland ist jedoch in den am 1. Juni 2004 in Kraft getretenen »Measures of Administration of Foreign Investment in the Commercial Sector« vorgesehen. Danach darf ein ausländischer Investor nicht direkt, sondern nur durch ein zuvor gegründetes ausländisch investiertes Unternehmen im Franchisegeschäft tätig werden. Die Praxis wird zeigen, ob die Frage der Altverträge relevant ist. Für die Zukunft empfiehlt sich Franchisegebern der Betrieb zweier Einrichtungen durch eine in China errichtete Kapitalgesellschaft zur Sicherung des Betriebsrechts.

Die Franchisevereinbarung muss eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben. Sie kann verlängert werden. Im Hinblick auf die Höhe der Franchisegebühr werden die Parteien auf die Grundsätze der Fairness und Angemessenheit verpflichtet. Der Begriff der Franchisegebühr umfasst dabei eine Anfangsgebühr als Pauschalbetrag für die Gewährung des Franchise, eine regelmäßig zu zahlende Lizenzgebühr sowie andere vertraglich vereinbarte und vor allem angemessene Gebühren für den Service, die Betreuung und Marketingumlagen. Die Vereinbarung eines Deposits im Sinne einer Sicherheit ist ausdrücklich zulässig.

Sonderregelungen für ausländische Unternehmen

Ausländisch investierten Unternehmen ist es nicht gestattet, in Industriezweigen als Franchisegeber zu wirken, die nach dem Catalogue of Industries for Foreign Investment als »prohibited« anzusehen sind. Darüber hinaus werden ausländisch investierte Unternehmen, die sich im Franchise-Geschäft betätigen möchten, verpflichtet, bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde einen Antrag auf Erweiterung des Tätigkeitsbereichs zu stellen. Im Falle der Genehmigung ist die Änderung bei der Behörde für Industrie und Handel zu registrieren. Ferner sind ausländisch investierte Unternehmen verpflichtet, jedes Jahr im Januar mit einem Bericht für die ursprüngliche Registrierungsbehörde und die lokalen Handelsbehörden Informationen über die im vorangegangenen Jahr abgeschlossenen Franchiseverträge offenzulegen.

Anhang

Guidance Catalog of Foreign Investment in China

Investitionen in Unternehmen oder Beteiligungen in China durch ausländische natürliche, juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sind nicht grundsätzlich frei zulässig, sondern unterliegen einer Vielzahl besonderer gesetzlicher Regelungen, die durch die Regierung

Der *“Catalog for the Guidance of Foreign Investment Industries (amended in 2004)”*⁷⁸ wurde durch das Ministry of Commerce und die State Development and Reform Commission (SDRC) am 30. November 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 geändert und nach den neuen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften nach dem Foreign Trade Law 2004 angepaßt. Der Catalog wurde seit der ersten Fassung von 1995 damit zum vierten male geändert⁷⁹. Die Festlegungen des Catalogs sind für potentielle Investoren aus dem Ausland der Maßstab überhaupt, ob ihr Projekt grundsätzlich gewünscht und gefördert („encouraged“), beschränkt („restricted“) oder aber gar gänzlich unzulässig ist („prohibited and permitted“). Demgemäß enthält der Catalog eine Dreiteilung der Industrien und Wirtschaftsbereiche, die Ausnahmen kaum zulassen und vor einem Investment beachtet werden müssen. Im Verhältnis zum Catalog 2002 enthält der neue Catalog eine Beschränkung der grundsätzlich geförderten Investitionsbereiche („encouraged“ and „permitted“) von nunmehr 256 von bisher 262. Allerdings sind anstatt 80 beschränkten Gebieten nunmehr nur noch 77 beschränkt und nur unter besonderen Bedingungen zugänglich. Zur Förderung der Automobilindustrie wurden im neuen Catalog vor allem Bereiche des Fahrzeugs- und Ausrüstungsbaus, der Forschung und Entwicklung, Schlüsselteilen, Werkzeugen und Autoteilen umgegliedert und nunmehr weiter geöffnet. Gleiches gilt im Bereich der elektronischen und optischen Industrie⁸⁰. Die Öffnung der Serviceindustrie wirkt sich nunmehr auch im lange unzugänglichen Medienbereich. Die Produktion und der Vertrieb von Radio- und TV-Programmen sowie Filmen wurde aus dem Bereich „prohibited“ nunmehr dem „restricted“ Bereich zugeordnet. Das strenge Gebot der zwingenden Anteilsmehrheit auf chinesischer Seite befindet sich bereits in der Auflösung, soweit es um den Vertrieb geht.

Zur Sicherung einer geordneten Marktentwicklung sollen durch den Katalog bestimmte Industrien vor einer Überinvestition geschützt werden. So werden Investitionen im Bereich der Aluminiumindustrie ebenso streng beschränkt wie die weitere Errichtung von Themenparks, die große und für die industrielle Entwicklung gewichtige Landflächen in Anspruch nehmen, die besser anders verwandt werden können.

Die bisher allein chinesischen Unternehmen vorbehalten und Ausländern verbotene Marktforschung ist nunmehr im Bereich der „restricted“ Investments in Gestalt von Joint Ventures bzw. CJVs möglich, bei einer Dominanz chinesischer Unternehmen.

Die Erhebung sozialer oder gesellschaftlicher Daten ist ausdrücklich verboten und bleibt chinesischen Unternehmen oder Einrichtungen vorbehalten. Produktionen, Dienstleistungen und andere Investitionen mit Bezug zur Verteidigung oder nationalen Sicherheit unterliegen grundsätzlich den Bereichen „restricted“ und „prohibited“.

Der Anhang des Catalog 2005 bestimmt die Möglichkeiten und Fristen für die Beteiligung oder aber gänzliche Beherrschung 100%tiger Tochtergesellschaften durch ausländische Investoren in China nach Maßgabe des WTO-Beitrittsprotokolls, wonach die wesentlichen Beschränkungen des Marktzugangs, mit Ausnahme der Ausländern auch weiterhin verbotenen Bereiche, am 11. Dezember 2006 wegfallen.

⁷⁸ Siehe „Order of the State Development and Reform Commission, the Ministry of Commerce of the People’s Republic of China, No. 24

⁷⁹ Vgl. Alex Zhang/Xiaofeng Cheng, The 2005 Foreign Investment Guidance Catalog, China Law & Practice, March 2005, p. 64

⁸⁰ „optical engines, light sources, projection screens, high definition projection tubes, LCOS modules and other key parts“

Order of the State Development and Reform Commission, the Ministry of Commerce of the People's Republic of China

No. 24

The Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries and its Attachment have been amended and are promulgated now for the purpose of meeting the need of economy and social development and adjustment of industrial structure, and shall come into force on January 1st, 2005. The Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries which was promulgated by the former State Development Planning Commission, the former State Economy and Trade Commission and the former Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation on March 11, 2002 shall be annulled at the same time.

Ma Kai, Director of the State Development and Reform Commission

Bo Xilai, Minister of the Ministry of Commerce

November 30, 2004

Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries

(Amended in 2004)

Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries

I. Farming, Forestry, Animal Husbandry and Fishery Industries

1. Improvement of low and medium yielding field
2. Planting technology, without social effects of pollution, of vegetables (including edible fungus and melon-watermelon), fruits, teas and serial development and production of these products
3. Development and production of new breed varieties (excluding those gene modified varieties) of fine quality, high-yielding crops such as sugaryielding crops, fruit trees, flowers and plants, forage grass and related new techniques
4. Production of flowers and plants, and construction and operation of nursery base
5. Reusing in fields and comprehensive utilization of straws and stalks of crop, development and production of resources of organic fertilizers
6. Cultivation of traditional Chinese medicines (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
 1. Planting of forest trees (including bamboo) and cultivation of fine strains of forest trees
8. Planting of caoutchoucs, sisals and coffees
9. Breeding of quality varieties of breeder animals, breeder birds and aquatic offspring (excluding precious quality varieties peculiar to China)
10. Breeding of famous, special and fine aquatic products, as well as cage culture in deep water
11. Construction and operation of ecological environment protection projects preventing and treating desertification and soil erosion such as planting trees and grasses, etc.

II. Mining and Quarrying Industries

- *1. Venture prospecting and exploitation of petroleum, natural gas
- *2. Exploitation of oil and gas deposits (fields) with low osmosis
- *3. Development and application of new technologies that can increase the recovery factor of crude oil
- *4. Development and application of new technologies for prospecting and exploitation of petroleum, such as geophysical prospecting, well drilling, well-logging and downhole operation, etc.
5. Prospecting and exploitation of coal and associated resources
6. Prospecting and exploitation of coal-bed gas

7. Exploration and beneficiation of gold mines with low quality or difficult to beneficiate (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
8. Prospecting, exploitation, and beneficiation of iron ores and manganese ores
9. Prospecting and exploitation of copper ores, plumbum ores and zinc ores (equity joint ventures or contractual joint ventures only, wholly foreignowned enterprises are permitted in west regions)
10. Prospecting and mining of aluminum ores (equity joint ventures or contractual joint ventures only, wholly foreign-owned enterprises are permitted in west regions)
11. Mining and beneficiation of chemical mines including sulphur ores, phosphate ores, kalium ores, etc.

III. Manufacturing Industries

1. Food Processing Industry

- (1) Storage and processing of food, vegetables, fruits, fowl and livestock products
- (2) Aquatic products processing, seashell products cleansing and processing, and development of function food made from seaweed
- (3) Development and production of drinks of fruits, vegetables, albumen, teas and coffees
- (4) Development and production of food for babies and agedness, as well as function food
- (5) Production of dairy products
- (6) Development and production of biology feeds and albumen feeds

2. Tobacco Processing Industry

- (1) Production of secondary cellulose acetate and processing of tows
- (2) Production of tobacco slices in the way of paper making

3. Textile Industry

- (1) Production of special textiles for engineering use
- (2) Weaving and dyeing as well as post dressing of high-grade loomage face fabric

4. Leather, Coat Products Industry

- (1) Processing of wet blue skin of pig, cow and sheep with new technology
- (2) Post ornament and processing of bather with new technology

5. Lumber Processing Industry and Bamboo, Bine, Palm, Grass Products Industry

- (1) Development and production of new technology and products for the comprehensive utilization of "sub-quality, small wood and fuel wood" and bamboo in the forest area

6. Paper Making and Paper Products Industry

- (1) Project based on the mode of integration of forest and paper with an annual production capacity of over 300 thousand tons of chemical wood pulp or an annual production capacity of over 100 thousand tons of chemical mechanical wood pulp (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
- (2) Production of high-quality paper and cardboard (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

7. Petroleum Refining and Coking Industry

- (1) Deep processing of needle coke and coal tar
- (2) Production of heavy traffic road asphalt

8. Chemical Raw Material and Products Manufacturing Industry

- (1) Production of alkene through catalyzing and cracking of heavy oil
- (2) Production of ethylene with an annual production capacity of 600 thousand tons or over (the Chinese partners shall hold relative majority of shares)
- (3) Comprehensive utilization of ethylene side-products such as C5-C9
- (4) Mass production of corvic (in the way of ethylene)
- (5) Production of organochlorine serial chemical industrial products (excluding high-residual organochlorine products)

- (6) Production of basic organic chemical industrial raw materials such as the of benzene, methylbenzenc, dimethylbenzene, etc. and its derivatives
- (7) Production of supporting raw materials for synthesized materials (bisphenol-A, (4)' diphenylmethane, diiso-cyan ester, and vulcabond toluene)
- (8) Production of synthetic fibre raw materials: precision terephthalic acid, vinyl cyanide, caprolactam and nylon 66 salt
- (9) Production of synthetic rubber (liquid butadiene styrene rubber by butadiene method, butyl rubber, isoamyl rubber, butadiene neoprene rubber, butadiene rubber, acrylic rubber, chlorophydrin rubber)
- (10) Production of engineering plastics and plastic alloys
- (11) Fine chemistry industry: new products and technology for catalytic agent, auxiliary and pigment; processing technology for the commercialization of dye (pigment); production of high-tech chemicals for electronics and paper-making, food additives, feed additives, leather chemical products, oil-well auxiliaries, surface active agent, water treatment agent, adhesivcs, inorganic fibre, inorganic powder stuffing and equipment
- (12) Production of auxiliary agent, preparation agent, and dye-stuff for textile and chemical fibre ladder
- (13) Production of depurant of automobile tail gas, catalyzer and other assistant agents
- (14) Production of nature spices, synthetic spices and single ion spices
- (15) Production of high capability dope
- (16) Production of chloridized titanium white
- (17) Production of chlorofluorocarbon substitution
- (18) Production of mass coal chemical industrial products
- (19) Development and production of new technology and products for the forestry chemicals
- (20) Production of ion film for caustic soda
- (21) Production of biologic fertilizers, high-density fertilizers (potash fertilizer, phosphate fertilizer) and compound fertilizers
- (22) Development and production of new varieties of effective, low poison and low residual agriculture chemicals and pesticides
- (23) Development and production of biology agricul ture chemicals and pesticides
- (24) Development and production of inorganic, organic and biologic films for environment protection
- (25) Comprehensive utilization and disposure of exhaust gas, discharge liquid, waste residue

9. Medicine Industry

- (1) Production of material medicines und er patent and administrative protection in our country or chemical material medicines which we have to import
- (2) Vitamins: production of niacin
- (3) Amino acid: production of serine, tryptophan, histidine, etc.
- (4) Production of analgesic-antipyretic medicines wi th new technique and new equipment
- (5) Production of new variety of anticarcinogen medicines, as well as cardiovascular and cerebrovascular medicines
- (6) Production of new, effective and economical contraceptive medicines and devices
- (7) Production of new variety of medicines which are produced by means of biological engineering technology
- (8) Production of vaccine through genie engineering technology (vaccine against AIDS, vaccine against type-C hepatitis, contraceptive vaccine, etc.)
- (9) Development and production of medicines made from allopelagics
- (10) Production of diagnostic reagent for AIDS and radio immunity diseases

- (11) Medicines and pharmaceuticals: production of new products and new dosage forms adopting new techniques such as slow release, control release, target preparation and absorbed through skins
- (12) Development and applications of new variety of adjuvant medicines
- (13) Processing and production of traditional Chinese herb medicines, products which distill from traditional Chinese herb medicines and Chinese patent medicines (excluding preparing technique of traditional Chinese medicines in small pieces ready for decoction)
- (14) Production of biological medical materials and products
- (15) Production of antibiotic material medicines used for animals (including antibiotics and chemical synthesis medicines)
- (16) Development and production of new products and new dosage forms of antibiotic medical, anthelmintic, insecticide, anti-coccidiosis medicines used for animals

10. Chemical Fibre Manufacturing Industry

- (1) Production of differential chemical fibre and high, new technological fibre such as aromatic synthetic fibre, functional environment-amicable ammo synthetic fibre with an annual production capacity of over 5000 tons, carbon fibre, high tensible and high modulus polythene
- (2) Production of chemical fibre of environmental protection variety such as direct viscose and asepsis spinning, etc.
- (3) Production of polyester used for non-fibre with a daily production capacity of over 500 tons, and production of new type polyester used for fibre and non-fibre (poly terephthalic acid propylene glycol ester, poly sebacic acid glycol ester, polybutylene terephthalate(PBT), etc.)

11. Plastic Products Industry

- (1) Production of polyamide film which can keep fresh
- (2) Development and production of new products and new technologies for agricultural films (photolysis film, multifunctional film and the raw materials, etc.)
- (3) Reutilization and counteraction of waste and old plastic

12. Non-metal Mineral Products Processing Industry

- (1) Production of fine-quality floating glass with a daily melting capacity of 500 tons or over (only in mid-west region of China)
- (2) Production of new type dry process cement of clinker with a daily output capacity of 2,000 tons or over (only in midwest region of China)
- (3) Production of glass fibre (product line with technology of wire drawing in tank furnace) and glass fibre reinforced plastic products with an annual capacity of 10,000 tons or more
- (4) Production of high level sanitation porcelain with an annual production of 500,000 pieces or over
- (5) Standardization refine of ceramic material and production of high-level decorative materials used for ceramics
- (6) Production of high-level refractory material used in furnaces for glass, ceramics and glass fibre
- (7) Production of inorganic, non-metal materials and products (artificial crystal, high-capability complex materials, special kind of glass, special kind of ceramics, special kind of airproof materials and special kinds of cementation materials)
- (8) Production of new type of building materials (lightweight high-intensity and multi-function materials for wall, high-level environment protecting decorating and finishing materials, high quality water-proof and airproof materials, and effective thermal insulation materials)
- (9) Deep processing of non-metal mineral products (super-thin comminution, high level pure, fine production, modification)

13. Ferrous Metallurgical Smelting and Rolling Processing Industry

- (1) Production of direct and fusion reduced iron

14. Non-Ferrous Metallurgical Smelting and Rolling Processing Industry

- (1) Smelting of gold mines with low quality or difficult to beneficiate (equity joint ventures or contractual joint ventures only, wholly foreign owned enterprises are permitted in west regions)

- (2) Production of hard alloy, tin compound and antimony compound
- (3) Production of non-ferrous composite materials, new type of alloy materials
- (4) Utilization of rare-earth

15. Metal Products Industry

- (1) Design and manufacturing of non-metal products molds
- (2) Design and manufacturing of car and motorcycle molds (including plunger die, injection mold, moldingdie, etc.) and chucking appliances (chucking appliances for welding, inspection jig, etc.)
- (3) Development and production of high-grade hardware for construction, hotwater heating equipment and hardware parts

16. General Machine-building Industry

- (1) Manufacturing of numerically controlled machine tools, digital control system and servomechanism installations which exceed triaxiality linkage
- (2) Manufacturing of high performance welding robot and effective welding and assembling production equipment
- (3) Production of high temperature resistant and insulation material (with F, R insulation class), as well as insulation shaped parts
- (4) Production with techniques of proportional, servo-hydraulic pressure, lowpower pneumatic control valve and stuffing static seal
- (5) Production of precision plunger dies, precision cavity molds and standard components of molds (6) Manufacturing of precision hearings and all kinds of bearings used specially for principal machines
- (7) Manufacturing of casting and forging workblanks for cars and motorcycles

17. Special Equipment Manufacturing

- (1) Development and manufacturing of new technology and equipment for the storage, preservation, classifying, packing, drying, transporting and processing of food, cotton, oil, vegetables, fruits, flowers, pastura plants, meat and aqua-products
- (2) Manufacturing of facility agriculture equipment
- (3) Manufacturing of new technical agriculture and forestry equipment
- (4) Design and manufacturing of engines for tractors, combine harvesters, etc.
- (5) Manufacturing of equipment for reusing in fields and comprehensive utilization of straws and stalks of crop
- (6) Manufacturing of equipment for comprehensive utilization of waste agriculture products and waste fowl and livestock products which are bred in scale
- (7) Manufacturing of water-saving irrigation equipment with new technique
- (8) Manufacturing of earthwork for wet land and desilting machines
- (9) Technology of hydrophily ecological system for protecting environment and equipment manufacturing
- (10) Manufacturing of equipment for scheduling system which is used in long distance transmitting water engineering
- (11) Manufacturing of special machines and equipment for flood prevention and emergency rescue (12) Manufacturing of key equipment in food industry such as high-speed asepsis canning equipment and brander equipment, etc.
- (13) Production technology and key equipment manufacturing of aminophenol, zymin, food additive (14) Manufacturing of complete set equipment with a hourly feed processing capacity of 10 tons or more and key spare parts
- (15) Manufacturing of multi-color offset press for web and folio of paper or larger size
- (16) Manufacturing of equipment with new technique for post ornament and processing of leather (17) Manufacturing of high-tech involved special industrial sewing machines

- (18) Manufacturing of complete set of equipment of new type of knitting machines, new type of paper (including pulp) making machines
- (19) Design and manufacturing of new type of mechanical equipment for highways and ports
- (20) Manufacturing of equipment for highways and bridges maintenance, automatic detection
- (21) Manufacturing of equipment for operation supervisory control, ventilation, disaster prevention and rescue system of highway and tunnels
- (22) Design and manufacturing of large equipment for railway construction and maintenance
- (23) Manufacturing of equipment technique
- (24) Manufacturing of special equipment for cities' sanitation and environment work
- (25) Manufacturing of machines for road milling and overhauling
- (26) Manufacturing of tunneling diggers, equipment of covered digging for city metro
- (27) Manufacturing of city sewage-disposal equipment with capacity of 80,000 tons/day or more, industrial sewage film treatment equipment, up-flow anaerobic fluidized bed equipment, and other biological sewage disposal equipment, recycling equipment for waste plastics, desulphurization and denitration equipment for industrial boiler, large high-temperature resistant, acid resistant bag dust remover, incinerating equipment for rubbish treatment (28) Manufacturing of turbine compressors and combined comminutors of the complete set equipment with an annual production capacity of 300,000 tons or for garden machines and tools with new over of synthetic ammonia, 480,000 tons or over of urea, 450,000 tons or over ethylene
- (29) Technique for desulfurization of thermal power station and equipment manufacturing
- (30) Manufacturing of sheet conticasters
- (31) Deep processing technique and equipment manufacturing of plate glass
- (32) Manufacturing of equipment for downhole trackless mining, loading and transporting, mechanical power-driven dump trucks for mining of 100 tons or over, mobile crushers, 3,000 m³ /h or over bucket excavator, 5 m³ or larger mining loader, full-section tunneling machines
- (33) Design and manufacturing of new instruments and equipment for prospecting and exploitation of petroleum
- (34) Manufacturing of cleaning equipment for electromechanical wells and production of medical (35) Manufacturing of electronic endoscopes
- (36) Manufacturing of medical X-ray machines set with high-frequency technique, direct digital imagery processing technique and low radiation (80kW or over)
- (37) Manufacturing of equipment for high magnetic field intensity and superconduct (MRI)
- (38) Manufacturing of machines for collecting blood plasm only
- (39) Manufacturing of equipment for auto elisa immuno system (including the functions of application of sample, elisa photo meter, wash plate, incubation, data, post treatment, etc.)
- (40) New techniques of quality control of medicine products and new equipment manufacturing
- (41) New analytical techniques and extraction technologies, and equipment development and manufacturing for the effective parts of traditional Chinese medicines
- (42) Producing and manufacturing of new packing materials, new containers for medicine, and advanced medicine producing equipment

18. Communication and Transportation Equipment Industries

- *(1) Manufacture of complete automobiles (including R&D activities)
- (2) Manufacture of engines for automobiles (including R&D activities)
- (3) Manufacture of key spare parts for automobiles: complete disc brakes, complete driving rods, automatic gearboxes, fuel pumps of diesel engine, inhalant supercharger of engines, electromotion steering system, adhesive axial organ (used for four-wheel drive), gas filling vibration absorber, air spring, hydraulic tappet, cluster gauge

- (4) Production of automobile electronic devices(including engine control system, underchassis control system, autocar body electric control system) (5) Manufacture of vehicles for special-purpose in petroleum industry: vehicles for deserts, etc.
- (6) Technology and equipment for railway transportation: design and production of locomotives and main parts, design and production of equipment for railways and bridges, related technology and equipment production for rapid transit railway, production of equipment for communicational signals and transportation safety monitoring, production of electric railway equipment and instrument
- (7) Equipment for urban rapid transit track transportation: design and manufacture of sc(of powered car and main parts for metro, city light rail
- (8) Design and manufacture of civil planes (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (9) Production of spares parts for civil planes
- (10) Design and manufacture of civil helicopters (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (11) Design and manufacture of aeroplane engines (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (12) Design and manufacture of civil air-borne equipment (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (13) Manufacture of light gas-turbine engine
- (14) Design and manufacture of crankshafts of low-speed diesel engine for vessel
- (15) Repairing, design and manufacture of special vessels, high-performance vessels (the Chinese party shall hold the relative majority of shares)
- (16) Design and manufacture of the equipment and accessories of high-speed diesel engines, auxiliary engines, radio communication and navigation for vessels (the Chinese party should hold relative majority shares)
- (17) Manufacture of fishing boats and yachts made of glass fibre reinforced plastic

19. Electric Machinery and Equipment Industries

- (1) Fire power equipment: manufacture of super-critical units of over 600,000 KW, large gas turbines, gas-steam combined cycle power equipments of over 100,000 KW, coal gasification combined cycle technique and equipment (IGCC), pressure boost fluidized bed (PFBC), large scale air cooling generating units of over 600,000 KW, large scale cycle fluidized bed (CFB) boiler(limited to equity joint ventures and cooperative joint ventures)
- (2) Hydropower plant equipment: manufacture of large pump-storage power units of 150,000kW and over, large tubular turbine units of 150,000KW or over (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
- (3) Nuclear-power plant equipment: manufacture of power units of 600,000KW or over (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
- (4) Power transmitting and transforming equipment: manufacture of super highvoltage DC power transmitting and transforming equipment of 500 KW or over (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

20. Electronic and Telecommunications Industries

- (1) Manufacture of digital television, digital video camera, digital record player, digital sound-playing equipment (2) Manufacture of new type plate displays, medium and high resolution color kinescope and glass shielding
- (3) Manufacture of devices, such as key optic engine, light source, projection screen, high resolution projection tube and LCOS module used in large screen color projection display
- (4) Manufacture of digital audio and visual coding or decoding equipment, digital broadcasting TV studio equipment, digital cable TV system equipment, digital audio broadcast transmission equipment
- (5) Design of integrated circuit and production of large scale integrated circuit with a line width of 0.35 micron or smaller
- (6) Manufacture of medium- and large-sized computers, portable microcomputers, high-grade server
- (7) Development and manufacture of drivers of high capacity compact disk and disk and related parts
- (8) Manufacture of 3-dimension CAD, CAT, CAM, CAE and other computer application system
- (9) Development and manufacture of software

- (10) Development and production of materials specific for semi-conductor and components
- (11) Manufacture of electronic equipment, testing equipment, tools and moulds
- (12) Manufacture of new type electronic components and parts (slice components, sensitive components, sensors, frequency monitoring and selecting components, hybrid integrated circuit, electrical and electronic components, photoelectric components, new type components for machinery and electronics)
- (13) Manufacture of hi-tech green batteries: non-mercury alkali-manganese batteries, powered nickel-hydrogen batteries, lithium-ion batteries, highcapacity wholly sealed maintenance-proof lead-acid accumulators, fuel batteries, pillar-shaped zine-air batteries
- (14) Development and manufacture of key components for high-density digital compact disk driver (15) Reproduction of read-only compact disk and manufacture of recordable compact disk
- (16) Design and manufacture of civil satellites (Chinese partner shall hold the majority of shares) (17) Manufacture of civil satellites effective payload (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (18) Manufacture of spare parts for civil satellites
- (19) Design and manufacture of civil carrier rockets (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (20) Manufacture of telecommunication system equipment for satellites
- (21) Manufacture of receiving equipment of satellite navigation and key components (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
- (22) Manufacture of optical fibre preformrod
- (23) Manufacture of serial transmission equipment of digital microwave synchronization of 622 MB/S
- (24) Manufacture of serial synchronization of 10 GR/S
- (25) Manufacture of equipment for cut-in communication network with broad band (26) Manufacture of optical cross-linking equipment (OXC)
- (27) Manufacture of ATM and IP data communication system
- (28) Manufacture of mobile communication systems (GSM, CDMA, DCS1800, DECT, IMT2000): mobile telephone, base station, switching equipment and digital communication system equipment
- (29) Development and manufacture of high-end router, network switchboard of gigabit per second or over
- (30) Manufacture of equipment for air traffic control system (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

21. Machinery Industries for Instrument and Meter, Culture and Office

- (1) Development and production of digital cameras and key components
- (2) Development and manufacture of precision on-line measuring instrument
- (3) Manufacture of new technical equipment for safe production and environment protection detecting instrument
- (4) Manufacture of new-tech equipment of water quality and fume on-line detecting instrument
- (5) Manufacture of instrument and equipment for hydrological data collecting, processing, transmitting and flood warning
- (6) Production of new type of meters' spare parts and materials (mainly new switches and function materials for meters such as intelligent sensors, socket connector, flexible circuit board, photoelectric switches and proximity switches.)
- (7) Manufacture of new type printing devices (laser printers, ink-jet transmission equipment of photo timing printers)
- (8) Maintenance of precision instrument and equipment, post-sale services

22. Other Manufacture Industries

- (1) Development and utilization of clean-coal technical product (coal gasification, coal liquefaction, water-coal, industrial lump-coal)

(2) Coal ore dressing by washing and comprehensive utilization of powered coal (including desulphurized plaster), coal gangue

IV. Production and Supply of Power, Gas and Water

1. Construction and management of thermal-power plants with a single unit installed capacity of 300,000kW or above
2. Construction and management of power plants with the technology of clean coal burning
3. Construction and management of heat power plants
4. Construction and management of power plants with natural gas;
5. Construction and management of hydropower stations with the main purpose of power generating
6. Construction and management of nuclear-power plants (Chinese partner shall hold the majority of shares)
7. Construction and management of new energy power plants (solar energy, wind energy, magnetic energy, geothermal energy, tide energy and biological mass energy, etc.)
8. Construction and management of urban water plants

V. Water Resources Management Industry

1. Construction and management of key water control projects for comprehensive utilization (the Chinese party shall hold the relative majority of shares)

VI. Communication and Transportation, Storage, Post and Telecommunication Services

1. Construction and management of grid of national trunk railways (Chinese partner shall hold the majority of shares)
2. Construction and management of feeder railways, local railways and related bridges, tunnels and ferry facilities (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
3. Construction and management of highways, independent bridges and tunnels
4. Construction and management of public dock facilities of ports
5. Construction and management of civil airports (the Chinese party shall hold the relative majority of shares)
6. Air transportation companies (Chinese partner shall hold the majority of shares)
7. General aviation companies for agriculture, forest and fishery (equity joint ventures or contractual joint ventures only)
- *8. International liner and tramp maritime transportation business
- *9. International containers inter-modal transportation
- *10. Road freight transportation companies
11. Construction and management of oil (gas) pipelines, oil (gas) depots and petroleum wharf
12. Construction and management of the facilities of coal delivery pipelines
13. Construction and management of storage facilities relating to transportation services

VII. Wholesale and Retail Trade Industry

- *1. Wholesale, retail and logistic distribution of general goods

VIII. Real Estate Industry

1. Development and construction of ordinary residential houses

IX. Social Service Industry

1. Public Facility Service Industries

- (1) Construction and management of urban access-controlled roads

(2) Construction and management of metro and city light rail (Chinese partner shall hold the majority of shares)

(3) Construction and management of treatment plants for sewage, garbage, the dangerous wastes (incineration and landfill), and the facilities of environment pollution treatment.

2. Information. Consultation Service Industries

(1) Information consulting agencies of international economy, science and technology, environmental protection

*(2) Accounting and auditing

X. Public Health, Sports and Social Welfare Industries

1. Service agencies for the elderly and the handicapped

XI. Education, Culture and Arts, Broadcasting, Film and TV Industries

1. Higher education institutes (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

XII. Scientific Research and Poly-technical Services Industries

1. Biological engineering technique and bio-medical engineering technique

2. Isotope, irradiation and laser technique

3. Ocean and ocean energy development technology

4. Seawater desalting and seawater utilization technology

5. Oceanic monitoring technology

6. Development of energy-saving technology

7. Technology for recycling and comprehensive utilization of resources

8. Technology for environment pollution treatment and monitoring

9. Technology for preventing from desertification and desert improvement

10. Application technique of civil satellite

11. Research and development centers

12. Centers for hi-tech, new products developing, and incubation of enterprises

XIII. Permitted foreign invested projects whose products are to be wholly exported directly

Catalogue of Restricted Foreign Investment Industries

I. Farming, Forestry, Animal Husbandry and Fishery Industries

1. Development and production of grain (including potatoes), cotton and oilseed (Chinese partner shall hold the majority of shares)

2. Processing of the logs of precious varieties of trees (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

II. Mining and Quarrying Industries

1. Exploring and mining of minerals such as wolfram, tin, antimony, molybdenum, barite, fluorite (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

2. Exploring and mining of precious metals (gold, silver, platinum families) 3. Exploring and mining of precious non-metals such as diamond

4. Exploring and mining of special and rare kinds of coal (Chinese partner shall hold the majority of shares)

5. Mining of siderite and hematite iron ores

6. Mining of celestine

III. Manufacturing Industries

1. Food Processing Industry

- (1) Production of millet wine and spirits of famous brands
- (2) Production of soda beverage of foreign brand
- (3) Production of synthetic sweet agent such as saccharin
- (4) Processing of fat or oil

2. Tobacco Processing Industry

- (1) Production of cigarettes and filter tips

3. Textile Industry

- (1) Wool spinning, cotton spinning
- (2) Silk reeling

4. Printing and Record Medium Reproduction Industry

- (1) Printing of publications (Chinese partner shall hold the majority of shares except printing of package decoration)

5. Petroleum Processing and Coking Industries

- (1) Construction and management of refineries

6. Chemical Raw Material and Products Manufacturing Industry

- (1) Production of ionic membrane caustic soda
- (2) Production of sensitive materials
- (3) Production of benzidine
- (4) Production of chemical products from which narcotics are easily made (ephedrine, 3, 4-idene dihydro phenyl-2-acctonc, phenylacetic acid, 1-phenyl2-acetone, heliotrop in, safrole, isosafrole, acetic oxide)
- (5) Production of sulphuric acid basic titanium white
- (6) Processing of baron, magnesium, iron ores
- (7) Barium salt production

7. Medical and Pharmaceutical Products Industry

- (1) Production of chloramphenicol, penicillin G, lincomycin, gentamicin, dihydrostreptomycin, amikacin, tetracycline hydrochloride, oxytetracycline, medemycin, kitasamycin, ilotylin, ciprofloxacin and ofloxacin
- (2) Production of analgin, paracetamol, Vitamin B1, Vitamin B2, Vitamin C, Vitamin E
- (3) Production of immunity vaccines, bacterins, antitoxins and anatoxin (BCG vaccine, poliomyelitis, DPT vaccine, measles vaccine, Type-B encephalitis, epidemic cerebrospinal meningitis vaccine) which included in the State's Plan
- (4) Production of material medicines for addiction narcotic and psychoactive drug (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- (5) Production of blood products
- (6) Production of non-self-destructible expendable injectors, transfusion systems, blood transfusion systems, blood bags

8. Chemical Fibre Production Industry

- (1) Production of chemical fibre drawnwork of conventional chipper
- (2) Production of viscose staple fibre with an annual single thread output capacity of less than 20,000 tons
- (3) Production of polyester and spandex used for fibre and non-fibre with a daily production capacity of less than 400 tons

9. Rubber Products

- (1) Cross-ply and old tire recondition (not including radial tire), and production of industrial rubber fittings of low-performance

10. Non-Ferrous Metal Smelting and Rolling Processing Industry

- (1) Smelting and separation of rare earth metal (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

11. Ordinary Machinery Manufacturing Industry

- (1) Manufacture of containers
- (2) Manufacture of small and medium type ordinary bearings
- (3) Manufacture of truck cranes of less than 50 tons (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

12. Special Purpose Equipment Manufacturing Industry

- (1) Production of low or middle class type-B ultrasonic displays
- (2) Manufacture of equipment for producing long dacron thread and short fibre
- (3) Manufacture of crawler dozers of less than 320 horsepower, wheeled mechanical loaders of less than 3 cubic meter (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

13. Electronic and Telecommunication Equipment Manufacturing Industry

- (1) Production of satellite television receivers and key parts

IV. Production and Supply of Power, Gas and Water

1. Construction and operation of conventional coal-fired power plants whose unit installed capacity is less than 300,000kW (with the exception of small power grid)

V. Communication and Transportation, Storage, Post and Telecommunication Services

1. Road passenger transportation companies
- *2. Cross-border automobile transportation companies
- *3. Water Transportation companies
- *4. Railway freight transportation companies
5. Railway passenger transportation companies (Chinese partner shall hold the majority of shares)
6. General aviation companies engaging in photographing, prospecting and industry (Chinese partner shall hold the majority of shares)
- *7. Tele communication companies

VI. Wholesale and Retail Trade Industries

- *1. Commercial companies of commodity trading, direct selling, mailorder selling, Internet selling, franchising, commissioned operation, sales agent, commercial management companies, and wholesale, retail and logistic distribution of grain, cotton, vegetable oil, sugar, medicines, tobaccos, automobiles, crude oil, capital goods for agricultural production
- *2. Wholesale or retail business of books, newspaper and periodicals
- *3. Distributing and selling of audiovisual products (excluding movies)
4. Commodity auctions
- *5. Goods leasing companies
- *6. Agencies (ship, freight forwarding, advertising)
- *7. Wholesaling product oil. stations
8. Foreign trade companies

VII. Banking and Insurance Industries

1. Banks, finance companies, trust investment companies
- *2. Insurance companies
- *3. Security companies, security investment fund management companies
4. Financial leasing companies

5. Foreign exchange brokage

*6. Insurance brokage companies

VIII. Real Estate Industry

1. Development of pieces of land (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

2. Construction and operation of high-ranking hotels, villas, high-class office buildings and international exhibition centers

3. Construction and operation of large scale theme park tally for foreign vessels, and construction and operation of gasoline

IX. Social Service Industry

1. Public Facility Service Industries

(1) Construction and operation of networks of gas, heat, water supply and water drainage in large and medium sized ci ties (Chinese partner shall hold the majority of shares)

2. Information, Consultation Service Industries

(1) Legal consulting

(2) Market Research (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

X. Public Health, Sports and Social Welfare Industries

1. Medical treatment establishments (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

2. Construction and operation of golf courts

XI. Education, Culture and Arts, Broadcasting, Film and TV Industries

1. Education establishments for senior high school students (equity joint ventures or contractual joint ventures only)

2. Construction and operation of cinemas (Chinese partner shall hold the majority of shares)

3. Production and publication of broadcasting and TV pro grams and film-making (Chinese partner shall hold the majority of shares)

XII. Scientific Research and Poly-technical Services Industries

1. Mapping companies (Chinese partner shall hold the majority of shares)

*2. Inspection, verification and attestation companies for imported and exported goods

XIII. Other industries restricted by the State or international treaties that China has concluded or taken part in

Catalogue of Prohibited Foreign Investment Industries

I. Farming, Forestry, Animal Husbandry and Fishery Industries

1. Cultivation of China' s rare precious breeds (including tine genes in plants industry, husbandry and aquatic products industry)

2. Production and development of genetically modified plants' seeds

3. Fishing in the sea area within the Government jurisdiction and in in-land water

II. Mining and Quarrying Industries

1. Exploring, mining and dressing of radioactive mineral products

2. Exploring, mining and dressing of rare earth metal

III. Manufacturing Industry

1. Food Processing Industry

(1) Processing of green lea and special tea with China' s traditional crafts (famous tea, dark tea, etc.)

2. Medical and Pharmaceutical Products Industry

- (1) Processing of traditional Chinese medicines that have been listed as the State protection resources (musk, licorice, jute, etc.)
- (2) Application of preparing technique of traditional Chinese medicines in small pieces ready for decoction, and production of the products of secret recipe of traditional Chinese patent medicines

3. Non-Ferrous Metal Smelting and Rolling Processing Industry

- (1) Smelting and processing of radioactive mineral products

4. Manufacture of Weapons and Ammunition**5. Other Manufacturing Industries**

- (1) Ivory carving
- (2) Tiger-hone processing
- (3) Production of bodiless lacquerware
- (4) Production of enamel products
- (5) Production of Xuan-paper (rice paper) and ingot-shaped tablets of Chinese ink
- (6) Production of carcinogenic, teratogenic, mutagenesis and persistent organic pollutant products

IV. Production and Supply of Power, Gas and Water

1. Construction and operation of power network

V. Communication and Transportation, Storage. Post and Telecommunication Services

1. Companies of air traffic control
2. Companies of postal services

VI. Finance, Insurance Industries

1. Futures companies

VII. Social Service Industry

1. Development of wild animal and plant resources protected by the State
2. Construction and operation of animal and plant natural reserves
3. Social investigation
4. Gambling (including the racecourse for gambling)
5. Pornographic services

VIII. Education, Culture and Arts, Broadcasting, Film and TV Industries

1. Educational institutes for basic education (compulsory education)
2. Business of publishing, producing, master issuing, and importing of books, newspaper and periodical
3. Business of publishing, producing, master issuing and importing of audio and visual products and electronic publications
4. News agencies
5. Radio stations, TV stations, radio and TV transmission networks at various levels (transmission stations, relaying stations, radio and TV satellites, satellite up-linking stations, satellite receiving stations, microwave stations, monitoring stations, cable broadcasting and TV transmission networks)
6. Companies of publishing and playing of broadcast and TV programs
7. Companies of films issuing
8. Companies of video tape showing

IX. Other Industries

1. Projects that endanger the safety and performance of military facilities

X. Other industries restricted by the State or international treaties that China has concluded or taken part in

Note: I. In the case that the Mainland/Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement and its supplement or the Mainland/Macao Closer Economic Partnership Arrangement and its supplement have prescribed specific rules, those regulations shall be observed.

2. The items marked "*" are related to the commitment of China's accession to WTO. Please see the Attachment for details.

Tiger-hone processing

Production of bodiless lacquerware

Production of enamel products

Production of Xuan-paper (rice paper) and ingot-shaped tablets of Chinese

Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries (Attachment)

I. Notes for Catalogue of Encouraged Industries:

1. Prospecting and exploitation of oil and natural gas: In cooperation with Chinese partner only.
2. Exploitation of oil deposits (fields) with low osmosis: In cooperation with Chinese partner only.
3. Development and application of new technologies that can increase recovery factor of crude oil: In cooperation with Chinese partner only.
4. Development and application of new technologies for prospecting and exploitation of petroleum, such as geophysical prospecting, well-drilling, well-logging and downhole operation, etc.: In cooperation with Chinese partner only.
5. Manufacturing of automobile and motorcycle: The proportion of foreign investments shall not exceed 50%.
6. International liner and tramp maritime transportation business: The proportion of foreign investments shall not exceed 49%.
7. International container multi-modal transportation: The proportion of foreign investments shall not exceed 50%. Foreign majority ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2002. Wholly foreign ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2005.
8. Road freight transportation companies: Foreign majority ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2002. Wholly foreign ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2004.
9. Wholesale, retail and logistic distribution of general goods: As described in No. 5 of Notes for Catalogue of Restricted Industries of the Attachment,
- 10 Accounting and auditing: In cooperation with Chinese partner and in the form of partnership only.

II. Notes for Catalogue of Restricted Industries:

1. Cross-border automobile transportation companies:

Foreign majority ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2002. Wholly foreign owned enterprises will be permitted no later than Dec. 11, 2004.

2. Water transportation companies:

The proportion of foreign investment shall not exceed 49%.

3. Rail freight transportation companies:

The proportion of foreign investment shall not exceed 49%. Foreign majority ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2004. Wholly foreign owned enterprises will be permitted no later than Dec. 11, 2007.

4. Telecommunication Companies

(1) Value-added services and paging services in basic telecommunication services: Foreign investments are permitted no later than Dec. 11, 2001 with the proportion of foreign investment not exceeding 30%. The

proportion of foreign investment in joint venture shall not exceed 49% no later than Dec. 11, 2002, and shall be allowed to reach 50% no later than Dec. 11, 2003.

(2) Mobile voice and data services in basic telecommunication services; Foreign investments are permitted no later than Dec. 11, 2001 with the proportion of foreign investment not exceeding 25%. The proportion of foreign investment in joint venture shall not exceed 35% no later than Dec. 11, 2002 and shall be allowed to reach 49% no later than Dec. 11, 2004.

(3) Domestic and international services in basic telecommunication services: Foreign investments will be permitted no later than Dec. 11, 2004 with the proportion of foreign investment not exceeding 25%. The proportion of foreign investment in joint venture shall not exceed 35% no later than Dec. 11, 2006 and shall be allowed to reach 49% no later than Dec. 11, 2007.

5. Commodities trade, direct selling, mail-order selling. Internet selling, sales agent, franchising, commercial management; whole sale, retail and logistic distribution of grain, cotton, vegetable oil, sugar, pharmaceutical products, tobacco, automobile, crude oil, capital goods for agricultural production; whole sale and retail of books, newspapers, periodicals; whole sale of product nil, construction and operation of gasoline station

(1) Commission agents' services and wholesale trade services (excluding salt, tobacco): Foreign invested enterprises are permitted no later than Dec. 11, 2002 with foreign investment not exceeding 50%, but can not engage in the distribution of books, newspapers, magazines, pharmaceutical products, pesticides, mulching films, chemical fertilizers, processed oil and crude oil. Foreign majority ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2003. And wholly foreign-owned enterprises will be permitted no later than Dec. 11, 2004, and can engage in the distribution of books, newspapers, magazines, pharmaceutical products, pesticides, mulching films. The distribution of chemical fertilizers, processed oil and crude oil are permitted no later than Dec. 11, 2006.

(2) Retailing services (excluding tobacco): Foreign invested enterprises are permitted but can not engage in the distribution of books, newspapers, magazines, pharmaceutical products, pesticides, mulching films, chemical fertilizers, processed oil. The proportion of foreign investment can reach 50% no later than Dec. 11, 2002, and can engage in the distribution of books, newspapers and magazines. Foreign majority ownership will be permitted no later than Dec. 11, 2003. And wholly foreign-owned enterprises will be permitted no later than Dec. 11, 2004, and can engage in the distribution of pharmaceutical products, pesticides, mulching films, and processed oil. The distribution of chemical fertilizers are permitted no later than Dec. 11, 2006. Foreign investors can not take majority ownership of a Chain-store that has over 30 branch stores and engages in the distribution of automobiles (the limitation will be lift no later than Dec. 11, 2006), books, newspapers, magazines, pharmaceutical products, pesticides, mulching films, processed oil, chemical fertilizers, grain, vegetable oil, sugar, tobacco, cotton.

(3) Franchising and wholesale or retail trade services away from a fixed location: Foreign invested enterprises are permitted no later than Dec. 11, 2004.

6. The distribution of audiovisual products (excluding movies):

Foreign investments shall be permitted no later than Dec.11, 2004.

7. Goods leasing companies:

Foreign majority ownership shall be permitted no later than Dec.11, 2002. Wholly foreign owned enterprises shall be permitted no later than Dec. 11, 2004.

8. Agencies

(1) Ship agencies: The proportion of foreign investment shall not exceed 49%.

(2) Freight forwarding agencies (excluding those services specially reserved for Chinese postal authorities): The proportion of foreign investment shall not exceed 50% (not exceed 49% in the case of courier services). Foreign majority ownership shall be permitted no later than Dec. 11, 2002. Wholly foreign owned enterprises shall be permitted no later than Dec. 11, 2005.

(3) Cargo handling for foreign vessels: In forms of equity joint ventures or contractual joint ventures only

(4) Advertising agencies: The proportion of foreign investment shall not exceed 49%. Foreign majority ownership shall be permitted no later than Dec. 11, 2003. Wholly foreign owned enterprises shall be permitted no later than Dec. 11, 2005.

9. Insurance

(1) Non-life insurance companies: The proportion of foreign investments shall not exceed 51%. Wholly foreign owned enterprises shall be permitted no later than Dec. 11, 2003.

(2) Life insurance companies: The proportion of foreign investments shall not exceed 50%.

10. Securities company, securities investment fund management companies

(1) Securities companies: Foreign investments shall be permitted no later than Dec. 11, 2004 with the proportion of foreign investment not exceeding 1/3. Securities investment fund management companies: The proportion of foreign investment shall not exceed 33%. The proportion of foreign investment shall be allowed to reach 49% no later than Dec. 11, 2004.

11. Insurance brokage companies:

The proportion of foreign investment shall not exceed 50%. The proportion shall be allowed to reach 51% no later than Dec. 11, 2004. Wholly foreign owned enterprises shall be permitted no later than Dec. 11, 2006.

12. Companies of inspection, verification, attestation for imported and exported goods:

Foreign majority ownership shall be permitted no later than Dec. 11, 2003. Wholly foreign owned enterprises shall be permitted no later than Dec. 11, 2005.



Trempe & Associates, Chengdu/Sichuan (2003)
Zulassung vor Ort: Rechtsanwältin Fu, Lin

Trempe & Associates Greater China Ltd. (2005)
(Hong Kong, Central)

Kooperation mit

Lehman, Lee & Xu (1999) - Beijing, Shanghai, Guangzhou, Qingdao,
Harbin, Tianjin ua.) -

Sanxing Law Firm (2003) Chengdu – Sichuan;
West- und Südwest-China) –

Deutsche Consult Ltd., Hong Kong

Dexin Shandong, Dongying/Jinan